



Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.266
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis.....	3
1. Das Wichtigste in Kürze	4
2. Auftrag und Vorgehen	6
3. Die Gründe – warum braucht es eine Umwandlung der Rechtsform des SVSA?	8
3.1 Die dynamischen Entwicklungen in der Mobilität und die digitale Transformation stellen das SVSA vor grosse Herausforderungen.....	8
3.2 Heutige Aufgaben des SVSA	9
3.3 Einflussgrössen auf das Geschäftsvolumen	10
3.4 Einfluss der Digitalisierung beim SVSA	11
3.5 Auswirkungen auf die Schifffahrt	13
3.6 Veränderung der Mobilität.....	13
3.7 Zeitliche Ausprägung	15
3.8 Heutige effizienzhindernde Umstände	15
4. Detailabklärungen – ein Blick auf die Anstalt SVSA	17
4.1 Übersicht	17
4.2 Betriebliche Auswirkungen.....	17
4.2.1 Mögliche zukünftige Aufgaben der Anstalt SVSA	17
4.2.2 Personal	21
4.2.3 Informatik	24
4.2.4 Immobilien	24
4.2.5 Führung und Organisation	26
4.3 Rechtliche Auswirkungen – Vorentwurf Anstaltsgesetz	27
4.3.1 Allgemeines zum Vorentwurf des Anstaltsgesetzes	27
4.3.2 Steuerung und Aufsicht.....	28
4.4 Finanzielle Auswirkungen – Businessplanung.....	30
4.4.1 Ausgangslage.....	30
4.4.2 Vergleichbarkeit der Modelle	31
4.4.3 Businessplanung der neuen Anstalt	31
4.4.4 Wirtschaftliche Vorteile der Umwandlung der Rechtsform	33
4.4.5 Transformationskosten.....	34
4.4.6 Auswirkungen auf den Kanton	34
4.4.7 Ausgabenbewilligung	37
5. Umsetzung und Antrag – vom Amt zur Anstalt SVSA.....	38
5.1 Wirkungen	38
5.1.1 Chancen	38
5.1.2 Risiken.....	39
5.2 Konsequenzen bei Nichtrealisierung	40
5.3 Antrag und weiteres Vorgehen	40
6. Anhänge	1
6.1 Anhang 1: Fragen und Antworten	1
6.1.1 Besonderheiten des SVSA gegenüber anderen Verwaltungseinheiten.....	1
6.1.2 Handlungsspielraum als Anstalt unter Berücksichtigung des Konkurrenzverbots	1
6.1.3 Personal	3
6.1.4 Immobilien	4
6.1.5 Finanzen.....	5
6.1.6 Governance.....	6
6.2 Anhang 2: Vorentwurf Anstaltsgesetz.....	1
7. Erweiterte Dokumentation.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mögliche künftige Einflüsse auf Geschäftstätigkeiten SVSA	15
Abbildung 2: Heutige und inskünftig neue Aufgaben der Anstalt SVSA	18
Abbildung 3: Planerfolgsrechnung SVSA Anstalt	31
Abbildung 4: Planerfolgsrechnung Amt SVSA	32
Abbildung 5: Prospektive Eröffnungsbilanz 1.1.2027	32
Abbildung 6: Vergleich Planerfolgsrechnung Status quo und Anstalt	33
Abbildung 7: Zusätzliche Ertragsüberschüsse Anstalt	35
Abbildung 8: Verwendungsmöglichkeiten Ertragsüberschüsse Anstalt SVSA für den Kanton	35

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Wandel in der Welt der Mobilität ist bereits sichtbar und bringt tiefgreifende Veränderungen mit sich. Nicht nur die Digitalisierung und die Fahrzeugautomatisierung schreiten weiter voran, auch das Mobilitätsverhalten der Menschen wandelt sich. Die Digitalisierung verändert das Massengeschäft des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts («das SVSA») nachhaltig.

Die dynamischen Entwicklungen in der Mobilität und die digitale Transformation stellen das SVSA vor grosse Herausforderungen.

Das SVSA ist zudem aufgrund von angestauten Prüfrückständen und ständig wachsenden Fahrzeugbeständen mit den heutigen Personalressourcen zunehmend nicht mehr in der Lage, den gesetzlichen Auftrag im geforderten Rahmen zu erfüllen. Das SVSA als kantonale Dienstleistungserbringerin für die Bevölkerung und das Gewerbe im Mobilitätsbereich wird auf diese Herausforderungen flexibel und zeitnah reagieren müssen. Je schneller das SVSA agieren kann, desto grösser ist der Nutzen für die Kundinnen und Kunden und den Kanton Bern. Die bereits heute bestehende Gebührenfinanzierung des von Bundesrecht geprägten SVSA erfordert mehr Transparenz durch erweiterte Offenlegung in der Rechnungslegung. Das SVSA unterscheidet sich damit wesentlich von anderen Ämtern im Kanton Bern.¹

Schon heute zeigt sich, dass das SVSA als Amt wegen den standardisierten kantonalen Prozessen der Finanz- und Personalplanung nur eingeschränkt auf aufgabenspezifische Herausforderungen reagieren kann. Im Jahr 2020 prüfte der Regierungsrat darum eine Wandlung der Rechtsform und erstattete dem Grossen Rat Mitte 2021 Bericht über seine Ergebnisse.

Angestrebt wird nicht eine Privatisierung in eine Aktiengesellschaft, sondern eine Umwandlung des SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Rechtsform bietet am meisten Vorteile, um auf die Herausforderungen flexibel zu reagieren und bewahrt gleichzeitig die erforderliche Nähe zum Kanton.

Als öffentlich-rechtliche Anstalt kann das SVSA wesentlich flexibler agieren und rasch und zielgerichtet auf die Entwicklungen reagieren.
Die Umwandlung der Rechtsform ist keine Privatisierung.

Die neue Anstalt SVSA («die Anstalt SVSA») wird weiterhin die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Strassen- und Schiffsverkehrs erfüllen. Der Kanton bleibt alleiniger Eigentümer der Anstalt und steuert und beaufsichtigt sie über seine bewährten Public Corporate Governance-Richtlinien.

Die Anstalt SVSA kann durch flexiblere Entscheide (z. B. Finanz- und Personalplanung) Effizienzgewinne erzielen und ihre Dienstleistungen erweitern. Damit resultieren dauerhaft höhere Jahresergebnisse, von denen der Kanton profitieren wird. Ertragsüberschüsse können weiterhin in die Staatskasse fliessen.

Der wirtschaftliche Vorteil der Rechtsform Anstalt gegenüber dem Amt ist durch eine belastbare Businessplanung erstellt. Für den Kanton bietet die Änderung der Rechtsform finanzielle Vorteile.

¹ Berücksichtigung Planungserklärung 2, siehe auch Ziff. 6.1.1 Besonderheiten des SVSA gegenüber anderen Verwaltungseinheiten

Auch die Bevölkerung und das Gewerbe profitieren von einer effizienten Anstalt SVSA. Sie erhalten qualitative, bedürfnisgerechte Dienstleistungen. Die Rechnung der Anstalt zeigt ein ganzheitliches Bild und sorgt für mehr Transparenz. Das führt zu besser nachvollziehbaren und dauerhaft fairen Gebühren. Die führende Stellung des SVSA unter den kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämtern kann damit gehalten und ausgebaut werden. Zudem können Potenziale in der interkantonalen Zusammenarbeit und im Bereich von Kooperationen in der Branche effizienter genutzt werden.

Die Kundinnen und Kunden profitieren von bedürfnisgerechten Dienstleistungen, und die ganzheitliche Rechnung sorgt für transparente und faire Gebühren.

Die Anstalt wendet mit geringfügigen und für das Personal vorteilhaften Ausnahmen weiterhin das kantonale Personalrecht an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVSA werden in der bisherigen Funktion und mit ihrem bisherigen Lohn von der neuen Anstalt übernommen und bleiben bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Sie sind in die Projektarbeiten einbezogen und das Vorhaben wird durch eine vorausschauende, aktive und anspruchsrgruppen-gerechte Kommunikation begleitet.

Die Kontinuität für das Personal ist gewährleistet.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Berichts konnten die offenen Fragen (vgl. auch Anhang 1) geklärt werden. Nebst der Analyse warum eine Umwandlung der Rechtsform des SVSA prüfenswert ist, werden namentlich die betrieblichen, personellen, rechtlichen und finanziellen Fragestellungen vertieft und detailliert erläutert. Dem Bericht liegt zudem ein Vorentwurf des Anstaltsgesetzes bei, der die beabsichtigte rechtliche Umsetzung veranschaulicht.

Dem Grossen Rat liegen umfassende Entscheidungsgrundlagen vor, die ihm eine sachgerechte Diskussion über die Vorteilhaftigkeit einer Überführung des SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt erlauben. Alle Planungserklärungen wurden berücksichtigt.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, das SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln und beantragt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Bei einer positiven Würdigung durch den Grossen Rat würde der Regierungsrat in einem nächsten Schritt das formelle Gesetzgebungsverfahren zum beiliegenden Anstaltsgesetz einleiten und letztlich dem Grossen Rat zu Beratung und Entscheid unterbreiten. Nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Grossen Rat wird die Umwandlung der Rechtsform des SVSA definitiv umgesetzt.

2. Auftrag und Vorgehen

Mit Blick auf die bedeutenden Umbrüche im Bereich der Mobilität hat der Regierungsrat der Sicherheitsdirektion am 19. August 2020 den Auftrag erteilt, ein Normkonzept zur Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) zu erarbeiten. Das Normkonzept, das der Regierungsrat dem Grossen Rat zusammen mit einem würdigenden Bericht mit Beschluss Nr. 801/2021 vom 23. Juni 2021 unterbreitete, ermöglichte die Meinungsbildung für den Richtungsentscheid, dass die Arbeiten an der Umwandlung der Rechtsform fortgesetzt werden sollen. Der Bericht des Regierungsrats wurde vom Grossen Rat am 8. Dezember 2021 zustimmend mit Planungserklärungen² zur Kenntnis genommen. Damit erteilte der Grosse Rat dem Regierungsrat den Auftrag, die Entscheidungsgrundlagen in Form eines Detailkonzeptes zu ergänzen.³

Auf Basis des vorhandenen, umfassenden Normkonzeptes konnte die neue Amtsleitung⁴ ein gutes Bild über die Ausgangslage gewinnen. Sie hat sich intensiv mit der Thematik beschäftigt und zahlreiche Gespräche mit internen und externen Anspruchsgruppen geführt. Im Wissen um die aktuellen und kommenden Herausforderungen und unter Würdigung aller relevanter Faktoren kommt die neue Führung zum Entschluss, den eingeschlagenen Weg zur Umwandlung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern in eine öffentlich-rechtliche Anstalt weiter aktiv voranzutreiben.

Die Zukunft kommt bestimmt – bereiten wir uns darauf vor –
in welchem Rechtskleid auch immer.

Unter diesem Motto wurden die Mitarbeitenden zum aktiven Mitwirken eingeladen. Im Rahmen von Workshops mit den Fachbereichen des SVSA wurden die verschiedenen Zukunftsszenarien detailliert beleuchtet und deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit erhoben. Die offene und aktive Auseinandersetzung mit den möglichen Zukunftsszenarien unabhängig von einer möglichen Umwandlung der Rechtsform wird von den Mitarbeitenden des SVSA geschätzt. Die anspruchsruppengerechte Kommunikation zeigt sich wirkungsvoll – mit der gewählten Vorgehensweise sind das Verständnis und auch die Zustimmung für eine Umwandlung der Rechtsform innerhalb des Amtes spürbar gewachsen. Dies in der Erkenntnis, dass sich die anstehenden Herausforderungen und Umfeldveränderungen in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt effizienter bewältigen lassen. Mit der als Anstalt erhöhten Anpassungs- und Reaktionsfähigkeit kann die Verkehrssicherheit auf den Berner Strassen und Gewässern nachhaltig sichergestellt werden.

Auch der Frage der Ausgestaltung des Personalrechtes wurde grosse Bedeutung beigemessen. Zu diesem Zweck erfolgten intensive Austausche mit anderen Organisationen. Obwohl zu Beginn der Arbeiten tendenziell davon ausgegangen wurde, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Anstalt in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis zu überführen, wurde im Verlauf der Projektarbeiten entschieden, das Personalrecht weiterhin öffentlich-rechtlich auszugestalten. Das kantonale Personalrecht soll grundsätzlich und in den wesentlichen Punkten anwendbar bleiben. Es ist vorgesehen, einzelne, gezielte Handlungsspielräume zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Mit der öffentlich-rechtlichen Anstellung des Personals wird die Nähe der Anstalt SVSA zur kantonalen Verwaltung verdeutlicht, die auch im neuen Rechtskleid bestehen bleibt.

² Planungserklärungen zum Geschäft 2018.POM.759

³ Erfüllung Planungserklärung 1

⁴ Per Ende 2021 wurden der Amtsvorsteher des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes und sein Stellvertreter pensioniert.

Das Teilprojekt «Finanzen» stützte sich bei der Erarbeitung der Businessplanung auf die aktuellen Zahlen der Bilanz und Finanzplanung des Kantons. Erschwerend war der Umstand, dass es mit dem heutigen Finanz- und Rechnungswesen des Kantons nicht möglich ist, die Vollkosten des Betriebs des SVSA eindeutig herauszulesen.⁵ Namentlich die Querschnittskosten in den Bereichen Infrastruktur, ICT und Personal mussten abgeschätzt oder kalkulatorisch erhoben werden, um die erforderliche Kostentransparenz erarbeiten zu können. Zusätzlich stützte sich die Businessplanung auf die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SVSA erarbeiteten Zukunftsszenarien und möglichen Prozessveränderungen. Die Businessplanung der Anstalt SVSA wurde bewusst nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet. Ziel ist ein selbsttragender Betrieb der Anstalt SVSA. Die Berechnungen belegen die Stabilität der Businessplanung der Anstalt. Es zeigt sich, dass das SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt selbsttragend funktionieren und dabei im Vergleich zum heutigen Amt ein grösseres Potenzial für höhere Ertragsüberschüsse hat. Der Kanton kann damit von der Umwandlung der Rechtsform profitieren, indem er Ertragsüberschüsse abschöpft, durch eine stärkere Selbstfinanzierung im Immobilienbereich durch die Anstalt SVSA die kantonale Investitionsrechnung entlastet oder den Gebührenrahmen zu Gunsten von Bevölkerung und Wirtschaft anpasst.

Im Wissen darum, dass das vorhandene Normkonzept bereits ausführlich und fundiert ist, geht es mit dem vorliegenden Detailkonzept primär darum, die noch offenen Fragen zu vertiefen und zu klären. Dabei stehen betriebliche, personelle und finanzielle Fragen im Vordergrund, die in Ziffer 4 abgehandelt werden. Weitere Fragestellungen wurden in Anhang 1 beantwortet. Wichtig ist auch die vertiefte Darstellung der Steuerung und Aufsicht durch den Kanton als Eigner der Anstalt. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit legt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Vorentwurf des Anstaltsgesetzes als Anhang 2 bei.

Die vertieften Abklärungen bestätigen, dass die Umwandlung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit für die Hauptbetroffenen vor allem Vorteile mit sich bringt, insbesondere für die Berner Bevölkerung (Effizienz, bessere Terminverfügbarkeit, erweiterte Dienstleistungen), das Personal (Arbeitgeberattraktivität) und den Kanton als Eigner (Ertragsüberschüsse, Erfüllen der gesetzlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit z. B. Einhaltung der Prüfintervalle). Die Kostentransparenz und die gewonnene Effizienzsteigerung garantieren der Kundschaft qualitativ hochstehende Leistungen zu dauerhaft fairen Gebühren. Das Vorhaben ist nicht risikobehaftet, da die bestehende Gebührenfinanzierung auf dem gesetzlichen Kerngeschäft Verlässlichkeit und Sicherheit schafft. Die betragsmässig geringen Transformationskosten der Umwandlung vom Amt zur Anstalt werden vom Kanton vorfinanziert und können innert weniger Jahre von der neuen Anstalt zurückgezahlt werden. Für die Umsetzung ist ein Gesetz erforderlich, das die Anstalt begründet und ihr einen gesetzlichen Rahmen gibt. Zudem ist zur finanziellen Ausstattung der Anstalt durch das finanzkompetente Organ eine Ausgabenbewilligung zu beschliessen.

⁵ Namentlich findet in wesentlichen Bereichen keine kantonsinterne Kostenverrechnung unter den Leistungserbringern statt (z. B. Immobilienbewirtschaftung und ICT-Grundversorgung), vgl. auch Kapitel 4.4.1

3. Die Gründe – warum braucht es eine Umwandlung der Rechtsform des SVSA?

3.1 Die dynamischen Entwicklungen in der Mobilität und die digitale Transformation stellen das SVSA vor grosse Herausforderungen

Der schrittweise aber radikale Umbruch in der Welt der Mobilität und die daraus erwachsenden gesellschaftlichen und technischen Anforderungen stellen hohe Erwartungen an die Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit des SVSA. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten werden namentlich bedeutende Entwicklungen in den Bereichen Fahrzeugtechnologie, Digitalisierung und Kundenbedürfnisse zu spürbaren Veränderungen sowohl der Arbeitsweise als auch der Arbeitsinhalte führen. Der Wandel wird sich in stetig ändernden Vorgaben des Bundes niederschlagen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Vorgaben und die Erwartungen der vielfältigen Anspruchsgruppen im traditionellen Verwaltungsumfeld jedoch nicht umfassend und insbesondere nicht zeitnah erfüllt werden können (z. B. Verfügbarkeit Prüftermine, digitale Dienstleistungen). Damit sich das SVSA in diesem dynamischen Umfeld zukünftig zeitgerecht und zielgerichtet entwickeln kann, sind folgende unternehmerischen Zielsetzungen unabdingbar:

- **Personelle Ausrichtung an das Aufgabenvolumen und die Kundennachfrage**
Damit die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der Prüfungsintervalle eingehalten werden können, müssen jährlich rund ein Drittel der Fahrzeuge im Kanton Bern geprüft werden. Diese Quote kann mit den heutigen personellen Mitteln nicht eingehalten werden. Die Anstalt SVSA kann den Personalbestand einfacher an die Vorgaben und die Kundennachfrage ausrichten (Autonomie in der Stellenplanung).
- **Investitionsfreiraum zur Aufgabenerfüllung (Digitalisierung, Infrastruktur)**
Damit das Potenzial im Massengeschäft des SVSA ausgeschöpft werden kann, sind verstärkte Investitionen in die Digitalisierung und Infrastrukturanlagen (z. B. zusätzliche Prüfungsstandorte) erforderlich. Die Anstalt hat hier mehr Gestaltungsspielraum.
- **Kooperationsmöglichkeiten (Bund, interkantonal, Dritte)**
Die Einführung neuer Prüfverfahren (z. B. Prüfung von Assistenzsystemen, virtuell unterstützte Führerprüfungen) im Rahmen der technologischen Entwicklungen wird durch den Bund gesteuert und für die Umsetzung bzw. die Erprobung im Massengeschäft werden kantonale Kooperationspartnerschaften gesucht. Die Anstalt SVSA kann hier flexibler agieren.
- **Erhöhung der Kostentransparenz**
Durch die Umwandlung der Rechtsform des SVSA werden die Vollkosten der Anstalt transparent ausgewiesen und garantieren dauerhaft faire Gebühren.

Als Teil der kantonalen Zentralverwaltung lassen sich diese Zielsetzungen nicht im erforderlichen Ausmass und insbesondere nicht rasch genug realisieren. Das ist nachteilig für den Kanton und es droht ein Qualitätsverlust für die Kundinnen und Kunden. Mit der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt können die Zielsetzungen hingegen vollständig erreicht und das Potenzial ausgeschöpft werden. Als Anstalt verbleibt das SVSA vollständig im Eigentum des Kantons und eng mit der kantonalen Verwaltung verbunden.

In den folgenden Abschnitten sind basierend auf den heutigen Aufgaben des SVSA die erwarteten Veränderungen aus verschiedenen Perspektiven abgebildet. Zum einen werden die Einflussgrössen auf das Geschäftsvolumen und der Einfluss der Digitalisierung auf die Tätigkeiten des SVSA erläutert. Zudem werden auch die Auswirkungen auf die Schifffahrt beleuchtet, da

auch die Anstalt SVSA weiterhin beide Verkehrsbereiche verantworten soll. Die Veränderungen der Mobilität zeigen auf, inwiefern sich neue Mobilitätsformen und neue Antriebstechnologien auf das Geschäft des SVSA auswirken werden. Zum Abschluss wird auf die zeitliche Ausprägung eingegangen und mit der Darstellung der effizienz hindernden Umstände dargelegt, wie und warum das Amt SVSA im Zuge der dynamischen Veränderungen an seine Grenzen stösst.

3.2 Heutige Aufgaben des SVSA

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt», die im Dienste der Verkehrssicherheit zu Gunsten der Gesellschaft sowie der Kundinnen und Kunden durch das SVSA wahrgenommen wird, umfasst heute die folgenden Leistungen:

- **Zulassung zum Strassenverkehr**
Zulassung zu Führerprüfungen; Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen; Erteilung von Fahrzeug-, Führerausweisen und Sonderbewilligungen; Fahrschulaufsicht; Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern (Administrativmassnahmen, ADMAS).
- **Zulassung zum Schiffsverkehr**
Durchführung von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen; Erteilung von Schiffs-, Schiffsführerausweisen, nautischen Bewilligungen und Signalisationen auf Gewässern; Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Schiffsführerinnen und -führern.
- **Finanzdienstleistungen**
Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben; Vermietung und Verwaltung der Schiffsliegplätze des Kantons.

Selbstverständlich war das SVSA auch in der Vergangenheit mit veränderten Anforderungen, sich ändernden gesetzlichen Vorgaben und neuen Technologien konfrontiert. Das SVSA musste seine Leistungen und Aufgaben darauf ausrichten und sich anpassen. Die Vergangenheit zeigt aber auch, dass Veränderungen mit Auswirkungen auf die finanziellen und personellen Ressourcen innerhalb der kantonalen Verwaltung einen nicht unbedeutenden zeitlichen Vorlauf benötigen. Dies ist aufgrund der zahlreichen und vielseitigen Interessen der einzelnen Direktionen und ihren Ämtern nachvollziehbar. Entscheidungen basieren zudem nicht immer auf einer betrieblichen, sondern regelmässig auch politischen Perspektive.

Im Hinblick auf die kommenden dynamischen Entwicklungen und den damit verbundenen Herausforderungen bringen diese Umstände nicht unerhebliche Risiken mit sich, die sich auch direkt auf den Kanton auswirken können. Der Rahmen als Amt der kantonalen Verwaltung ist zu eng abgesteckt, um auf die aktuellen und bevorstehenden Herausforderungen effizient und zeitnah reagieren zu können. Dies zeigte sich in der Vergangenheit wiederholt. So wurden trotz bestehender Kundenbedürfnisse, gesetzlicher Vorgaben und unbestrittener Refinanzierung durch Gebühreneinnahmen beispielsweise zusätzliche personelle Ressourcen für Prüfaufgaben im Strassenverkehrsbereich durch die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger nicht bedarfsgerecht gesprochen.

Ein umfassender Blick in das Hier und Jetzt sowie in die Zukunft zeigt: Die Mobilität wird heute und auch in Zukunft praktisch ausschliesslich durch internationale und eidgenössische Vorschriften⁶ reguliert. Sie unterliegt nur marginal Entscheidungen der kantonalen Politik und kann

⁶ Bundesgesetz über den Strassenverkehr, Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, Bundesgesetz über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe und deren Ausführungsverordnungen; SR 741.01 - Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) ([admin.ch](#))

generell als «unpolitisch» bezeichnet werden. Das kantonale Recht beschränkt sich auf organisatorische Regelungen des Vollzugs, steuert die Finanzen und Ressourcen im Rahmen der gesamtsstaatlichen Planung und der jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion (SID) und dem SVSA, regelt materiell den Bezug von Motorfahrzeugsteuern, Schiffssteuern und Gebühren sowie die Vermietung der kantonalen Schiffs Liegeplätze.

In ihrer Gesamtheit sind die erbrachten Leistungen des SVSA homogen und gut messbar. Das Geschäftsvolumen wird grossmehrheitlich durch die Kundennachfrage bestimmt. Die Dienstleistungen des SVSA werden im Unterschied zu den meisten anderen Verwaltungseinheiten vollumfänglich über Gebühreneinnahmen finanziert. Es wirtschaftet schon heute mindestens kostendeckend und liefert Überschüsse an den Kanton ab⁷. Damit unterscheidet sich das SVSA bezüglich der dynamischen Ausgangslage und der Eigenfinanzierung erheblich zu anderen Verwaltungseinheiten, wie beispielsweise der Steuerverwaltung.

3.3 Einflussgrössen auf das Geschäftsvolumen

Das Geschäftsvolumen des SVSA wird hauptsächlich durch den Fahrzeug- und Schiffsbestand im Kanton Bern bestimmt. Es sind also direkt die privaten und geschäftlichen Halterinnen und Halter von Fahrzeugen und Schiffen sowie die Führer, die bestimmen, wie viele Dienstleistungen durch das SVSA erbracht werden müssen. Der Fahrzeugbestand im Kanton Bern wächst seit der Erfindung des Automobils kontinuierlich. Auch wenn in den letzten Jahren das Wachstum etwas weniger stark war, steigt das Volumen stetig an und hat heute eine Grössenordnung von nahezu 840'000 Fahrzeugen erreicht.⁸ Eine Prognose zeigt, dass sich dieses Volumen in den nächsten 10 bis 15 Jahren in den Bereich von 950'000 Fahrzeugen weiterentwickeln wird. Die Prognose geht davon aus, dass das Volumen trotz Veränderungen im Mobilitätsverhalten im Kanton Bern auch längerfristig nicht schrumpfen wird.

Mit den unterschiedlichen Prüfintervalen von Fahrzeugen muss zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben rund ein Drittel des kantonalen Fahrzeugbestands jährlich geprüft werden können.

Die Prüfaufgaben des SVSA richten sich ausschliesslich nach nationalem Recht. Durch Einflüsse wie dem Corona-Lockdown, Lieferengpässen auf dem globalen Automobilmarkt, rechtlichen Anpassungen und auch der Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt werden sowohl die Leistungsfähigkeit als auch das Aufgabenvolumen weiterhin massgeblich beeinflusst. So verzeichnet der Kanton Bern aktuell Prüfrückstände, die dazu führen, dass Fahrzeuge teilweise mit rund einem Jahr Verzögerung einer Nachprüfung unterzogen werden können. Mit den unterschiedlichen Prüfintervalen von Fahrzeugen muss rund ein Drittel des Fahrzeugbestands des Kantons jährlich geprüft werden können. Um die aktuellen Rückstände abzubauen und die Prüfintervalle nachhaltig einhalten zu können, wäre ein rascher Ausbau der personellen Ressourcen von rund 20 Verkehrsexpertinnen und -experten erforderlich⁹. Diese können kostenneutral eingestellt werden, da ihre Leistungen vollumfänglich über Gebühreneinnahmen finanziert werden. Das Gesetz verpflichtet den Kanton und das SVSA, die gesetzlichen Fristen einzuhalten, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die bereits heute praktizierte regionale Dienstleistungserbringung wird mit steigendem Bevölkerungs- und Fahrzeugbestand¹⁰ an Bedeutung gewinnen.

⁷ Erfüllung Planungserklärung 2

⁸ Stand 2022

⁹ Heutiger Bestand rund 100 Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten, die sowohl Fahrzeug- als auch Führerprüfungen vornehmen.

¹⁰ Vgl. auch Gesamt-mobilitätsstrategie Kanton Bern

Insbesondere bei Fahrzeugprüfungen könnte verstärkt eine Erbringung durch Drittanbieter (TüV, TCS, Garagengewerbe, etc.) ins Spiel gebracht werden. Dies wäre für den Kanton keine vorteilhafte Lösung, da damit ein Massengeschäft an Private ausgelagert würde und die Erträge dem SVSA nicht mehr für die Finanzierung der Gesamtprozesskette (hoheitliche Aufgaben, Disposition, Beratungen, Call-Center, Ressourcenbereiche, etc.) zur Verfügung stehen würden. Ertragsüberschüsse würden damit zu den privaten Gesellschaften abfliessen, anstatt dass diese wie bis anhin dem Staat zugutekommen. Zudem wären die regionale Dienstleistungserbringung sowie die qualitative Überwachung der Dienstleister sicher zu stellen, was wiederum zu Mehrkosten auf Seiten SVSA führen würde.

In analoger Weise verhält es sich mit den Prüfungsaktivitäten für die Fahrzeuglenkenden. Mit der stetigen Zunahme der in Verkehr gesetzten Fahrzeuge und dem Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung wird auch die Nachfrage für Führerprüfungen kontinuierlich ansteigen. Entsprechend wird dieser Aufwand in den kommenden Jahren ebenfalls weiter zunehmen. Eine massgebliche Reduktion bei den Führerprüfungen ist erst zu erwarten, wenn das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung oder technologische Veränderungen (selbstfahrende Fahrzeuge) die Mobilität grundlegend und umfassend verändern werden. Laut Expertenmeinungen dürften technologische Veränderungen erst in mehreren Jahrzehnten einen grundlegenden Einfluss auf die Anzahl Führerprüfungen haben.¹¹

Nebst den unmittelbaren Auswirkungen auf den Personalbedarf haben vor allem die Prüfleistungen für Fahrzeuge einen Einfluss auf die Infrastrukturbedürfnisse des SVSA. Je mehr Fahrzeuge geprüft werden müssen, umso mehr Prüfbahnen müssen zur Verfügung stehen. Diese Entwicklung ist jedoch weniger direkt, da insbesondere Spezialfahrzeuge, Lastwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge auch in erheblichem Umfang nahe bei den Kundinnen und Kunden geprüft werden können. Nichtsdestotrotz müssen die Infrastrukturen stets zeitnah dem Geschäftsvolumen angepasst werden können. Daneben sind laufend Anpassungen bei technischen Einrichtungen sowie im Bereich der Arbeitssicherheit und Umweltschutzmassnahmen etc. erforderlich.

Fazit

Der Fahrzeugbestand wird durch die Bevölkerung und das Gewerbe bestimmt und beeinflusst direkt die Anforderungen des SVSA an Personal und Infrastruktur. Die Entwicklungen bedingen eine erhöhte Flexibilität.

3.4 Einfluss der Digitalisierung beim SVSA

«Die digitale Verwaltung ist selbstverständlich» - Mit Inkraftsetzung des Gesetzes über die digitale Verwaltung im Kanton Bern per 1. März 2023 sollen Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton Bern sämtliche Geschäfte mit der Verwaltung elektronisch abwickeln können.¹² Damit reduziert sich der administrative Aufwand und die Attraktivität des Kantons als Wirtschafts- und Lebensraum wird gefördert. Dies gilt insbesondere auch für die intensiven Kundenbeziehungen des SVSA.

Das Massengeschäft am Schalter verlagert sich durch die Digitalisierung immer mehr zu online-Dienstleistungen. Das verändert das Berufsbild der Kundenberaterinnen und Kundenberater erheblich.

¹¹ Vgl. beispielsweise: Automatisiertes Fahren | BFU

¹² Vgl. auch Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 – Ziel 2: Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Bereits heute haben die Kundinnen und Kunden des SVSA die Möglichkeit, verschiedene Leistungen digital zu beziehen.¹³ Diese Online-Service-Leistungen werden aktuell stark ausgebaut. Es gibt aber Hürden, die die Digitalisierung hemmen. Namentlich sind für verschiedene Geschäftsprozesse nach wie vor eine Unterschrift, ein Foto oder ein spezifischer Original-Nachweis erforderlich, die heute nicht flächendeckend elektronisch eingereicht werden können. Mit den vielseitigen Digitalisierungsaktivitäten der Partnerbehörden¹⁴ werden solche Hürden sukzessive abgebaut, der Datenaustausch zwischen Behörden wird vereinfacht und die Kunden können immer mehr Dienstleistungen selbständig beziehen, ohne dass eine unmittelbare Mitwirkung durch Mitarbeitende des SVSA erforderlich wäre. Dadurch können die Dienstleistungen örtlich und zeitlich unabhängiger bezogen werden. Digitalisierte Leistungen lassen sich zudem hochgradig automatisieren. Damit diese Entwicklungen durchgängig realisiert werden können, sind entsprechende Investitionen notwendig. Namentlich müssen die bestehenden Fachapplikationen weiterentwickelt, Schnittstellen erweitert und Portale zur Geschäftsabwicklung aufgebaut werden. Das Personal muss entsprechend geschult werden.

Die Digitalisierung im Fahrzeugbereich könnte zudem in Bezug auf die Prüfaktivitäten neue Perspektiven eröffnen. Sofern Fahrzeuge oder deren Besitzer zukünftig Daten mit dem SVSA oder Partnerorganisationen austauschen, könnten die starren zeitlichen Prüfintervalle vermehrt in risikoorientierte und somit zeitlich flexiblere Prüfaufgebote umgewandelt werden. Dies wiederum könnte Einfluss haben auf das Geschäftsvolumen der Prüfleistungen. Durch das digitale Zusammenwachsen der Systeme kann in Zukunft auch von einer interkantonal harmonisierten und durch eidgenössische Vorgaben definierten Systemlandschaft ausgegangen werden. Eine agile und kooperationsfähige Anstalt SVSA könnte eine engagiertere und aktivere Rolle übernehmen.

In naher Zukunft führt die Digitalisierung zu einem erhöhten Bedarf an Fachkräften und an spezifischen Fähigkeiten für die Entwicklung der Systeme im Bereich der Verkehrssicherheit, die heute im SVSA nur beschränkt vorhanden sind. Langfristig ist damit zu rechnen, dass die Automatisierung und digitale Transformation zu einem reduzierten und insbesondere veränderten Personalbedarf führen werden. Die Berufsprofile im Bereich der Kundenbetreuung werden sich spürbar verändern, da die Beratungstätigkeit und der Umgang mit Daten vermehrt in den Fokus der Kundenbeziehung rücken werden. Es ist davon auszugehen, dass das Massengeschäft im Bereich der Fahrzeugimmatrikulation oder der Beantragung von Führerausweisen vermehrt digital durch die Kunden selbst bearbeitet werden kann und die Kundenberater vor allem bei komplexen Geschäften eine Beratungsrolle (z. B. Key-Accounting, Zulassung von neuartigen Fahrzeugen, sprachliche Hürden, technisches Verständnis etc.) übernehmen werden und damit der Personalbestand bei gewissen Personalkategorien zurückgehen könnte. Dagegen können neue Berufsprofile massgebend werden, die sich vertieft mit den Daten auseinandersetzen. Das SVSA ist sich dessen bewusst und evaluiert daher laufend im Rahmen der Organisationsentwicklung, wie die Berufsbilder und allenfalls auch die Organisation angepasst werden müssen.

Fazit

Die Digitalisierung verändert die Geschäftsprozesse nachhaltig. Investitionen in die ICT-Systeme und eine laufende Anpassung der Berufsprofile und des Personalbedarfs sind zeitnah notwendig, um das Potenzial digitaler Leistungen ausschöpfen zu können.

¹³ Online Dienstleistungen und Formulare (be.ch)

¹⁴ Z. B. Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Verkehr, Bundesamt für Polizei, Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit, Bundesamt für Justiz, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Kantonspolizei Bern, Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern etc.

3.5 Auswirkungen auf die Schifffahrt

Der Schiffsbestand ist mit rund 12'000 registrierten Wasserfahrzeugen im Kanton Bern relativ konstant und wächst nicht im gleichen Ausmass wie der Fahrzeugbestand. Jedoch steht auch der ebenfalls durch Bundesrecht¹⁵ geregelte Schiffsbereich vor spürbaren Veränderungen.

Bezüglich Digitalisierung besteht noch Nachholbedarf. So ist beispielsweise im Prüfwesen oder auch in der interkantonalen Datenvernetzung (vgl. Motion Grütter¹⁶) noch erhebliches digitales Potenzial vorhanden. Auf dem Wasser zeichnen sich vor allem für die Freizeitnutzung kreative Ideen ab, welche sowohl die Zulassung von Wasserfahrzeugen als auch jene von Führerinnen und Führern anspruchsvoll machen werden.

Konkret beschäftigen die Schiffsexpertinnen und -experten des SVSA Fragen zu neuen Foil-Technologien¹⁷, Hausbooten, Wasserbikes, Saunabooten, Jetbooten, Schiffe mit Elektroantrieben und deren Lademöglichkeiten. Die Beratungen und Kooperationen werden zunehmen und Kantone mit grossen Schiffsbeständen und Seeflächen müssen vorausgehen und konsolidierte Lösungen erarbeiten. Dafür sind ausgewiesene Spezialistinnen und Spezialisten erforderlich, welche die gesetzeskonforme Zulassung von Wasserfahrzeugen sicherstellen können. Kantone mit kleineren Schiffsbeständen werden diese Arbeiten vermehrt an Spezialistinnen und Spezialisten übertragen wollen. Hierbei könnte das SVSA zu einem wichtigen Partner werden und diese Aufgaben im Auftragsverhältnis gegen Entschädigung übernehmen.

Fazit

Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Führer- und Schiffsprüfungen und deren Zulassungen müssen entsprechend der Entwicklung regelmässig an die Voraussetzungen angepasst werden. Durch die differenzierten und individualisierten Anforderungen an die Prüfungsabnahme steigen die organisatorischen und personellen Herausforderungen (Rekrutierung, Wissensmanagement, Einsatz von Spezialisten). Es ist eine erhöhte Kooperationsfähigkeit mit anderen Partnerorganisationen erforderlich.

3.6 Veränderung der Mobilität

Unabhängig davon wie sich die Mobilität in Zukunft genau entwickeln wird, ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis der Bevölkerung – ob jung oder alt – nach Mobilität für Freizeit und Beruf hoch bleiben bzw. sogar noch zunehmen wird.

Die aktuell markantesten Veränderungen sind in der Antriebstechnologie (v.a. Elektroantriebe) und in der Unterstützung der Fahrzeuglenkenden durch Assistenzsysteme (bis hin zu teilautonomem Fahren) feststellbar. Dies führt dazu, dass sowohl die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten der Fahrzeugtechnik als auch an die Fahrzeugführerinnen und -führer komplexer werden. Dies hat in beiden Bereichen Einflüsse auf die Tätigkeiten und somit auf die Berufsprofile des SVSA. Der heutige heterogene Fahrzeugpark im Kanton Bern wird nicht unmittelbar verschwinden. Hingegen kommen in relativ hohem Takt neue Fahrzeuge mit neuen Funktionalitäten auf den Markt. Assistenzsysteme sollen Helfer der Fahrzeuglenkenden sein. Bei falscher Bedienung oder bei Fehlfunktionen können sie aber auch negative Einflüsse auf die Verkehrssicherheit verursachen. Daher ist es für die Mitarbeitenden des SVSA zunehmend anspruchsvoller, sowohl die alten als auch die heutigen Technologien, Fahrzeugbedienungen und

¹⁵ Vgl. Binnenschifffahrtsgesetz, SR 747.201 und Verordnungen

¹⁶ 22.3907 | Einbindung der Schiffs- und Schiffsführerdaten in das Informationssystem Verkehrszulassung | Geschäft | Das Schweizer Parlament

¹⁷ Hydrofoil steht für eine Tragfläche unter einem Bootsrumpf, Surfboard, Kiteboard, etc.

entsprechenden Vorschriften zu beherrschen. Der Blumenstrass wird immer bunter, wobei künftige Entwicklungen teils schwer vorhersehbar sind.

Gut möglich, dass das SVSA künftig Assistenzsysteme, e-Bikes
oder sogar Drohnen prüfen soll.

Wenn sich vor allem in Agglomerationen das e-Bike¹⁸ weiter zu einer verbreiteten Alternative des motorisierten Individualverkehrs entwickelt, ist es vorstellbar, dass künftig solche Fahrzeuge ebenfalls technisch geprüft werden müssen oder eine spezifische Führerprüfung/-schulung zu absolvieren ist. Das wären Aufgaben, die heute in dieser Form nicht existieren und das Mengengerüst beim SVSA spürbar beeinflussen könnten. Es ist aber ebenfalls nicht auszuschliessen, dass Fahrzeuge eines Tages vollautomatisch auf unseren Strassen verkehren und Lenkende ganz neue Aufgaben bei der Überwachung der Fahrtätigkeit übernehmen. So ist es auch vorstellbar, dass im Rahmen der Fahrzeugprüfungen Assistenzsysteme einer Funktionsprüfung unterzogen werden sollen, Führerprüfungen möglicherweise mit Simulatoren absolviert werden können oder die medizinische Fahreignung teilweise durch elektronische Geräte beurteilt wird. Ebenso ist es denkbar, dass sich das Fahrzeugeigentum vermehrt zu Unternehmen verlagert und sich dadurch die Kundenbeziehungen verändern werden.

Die Mobilität wird sich zudem vermehrt auch in der dritten Dimension entwickeln. Drohnen könnten für Transportdienstleistungen eingesetzt werden, die wiederum bei gewerbsmässiger Nutzung hohe Sicherheitsstandards erfüllen müssen. Es ist heute nicht klar festgelegt, wer Drohnen auf ihre Verkehrstauglichkeit überprüfen oder die Flugfertigkeiten der Piloten prüfen würde. Auf Grund der potenziellen Menge ist aber durchaus denkbar, dass diese Vollzugsaufgabe kantonal umgesetzt werden müsste, beispielsweise durch das SVSA.¹⁹

Diese Zukunftsgedanken haben alle etwas gemeinsam – wir wissen nicht, wann sie sich realisieren werden. Wenn sie Realität werden, werden sie die Aufgabenfelder des Kantons und des SVSA erheblich verändern. Das SVSA geht davon aus, dass die Einführung neuer Prüfverfahren im Rahmen von Pilotvorhaben durch den Bund gesteuert wird und für die Umsetzung bzw. die Erprobung im Massengeschäft kantonale Partner gesucht werden. Hier ist eine erhöhte Kooperationsfähigkeit gefragt, welche personelle, technologische und auch finanzielle Investitionen erfordern. Solche Kooperationen müssen dynamisch eingegangen werden können. Der Kanton Bern hat im Sinne der Förderung der Attraktivität als Wirtschafts- und Lebensraum²⁰ ein grosses Interesse, sich an den Entwicklungen massgeblich zu beteiligen.

Fazit

Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Führer- und Fahrzeugprüfungen sind entsprechend der Entwicklung regelmässig an die wechselnden technischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Verkehr anzupassen. Durch die differenzierten und individualisierten Anforderungen an die Prüfungsabnahme steigen die organisatorischen und personellen Herausforderungen (Rekrutierung, Wissensmanagement, Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten). Zudem könnten komplett neue Vollzugsaufgaben wahrzunehmen sein. Daher ist eine erhöhte Kooperationsfähigkeit erforderlich.

¹⁸ Zugelassen bis 45 km/h

¹⁹ Vgl. dazu auch Zuständigkeiten in den Niederlanden: [Drone | RDW](#)

²⁰ Vgl. auch [Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026](#) – Ziel 1: Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

3.7 Zeitliche Ausprägung

Die beschriebenen Szenarien und Einflussfaktoren lassen sich auf der Zeitachse nicht alle gleichermassen festmachen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Veränderungen der nächsten Jahre zuverlässig abgeschätzt werden können. Je weiter voraus der Blick geworfen wird, umso weniger klar können die Einflüsse auf die Geschäftstätigkeit des SVSA bezeichnet werden. Die folgende Darstellung zeigt auf, dass über viele Jahre wesentliche Veränderungen auf den Strassen- und Schiffsverkehr zukommen. Es ist zu erwarten, dass sich nicht nur die Art der Kundenbeziehungen des SVSA, sondern auch die Aufgaben nachhaltig dynamisch verändern werden. Dies wird sich auch auf die Tätigkeiten der Mitarbeitenden des SVSA auswirken. Daher sind ein laufender Einbezug und kontinuierliche Weiterbildung wichtig, damit das Massengeschäft trotz der Veränderungen sichergestellt werden kann.

Mögliche künftige Einflüsse auf Geschäftstätigkeiten SVSA

- | | | | |
|---|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau Digitale Services für Kunden ▪ E-ID als Basis für digitale Ausweise ▪ Intensivierung digitaler Datenaustausch mit Partnern ▪ Zunahme Bevölkerungswachstum (über alle Jahre) ▪ Zunahme Fahrzeugbestand (Prüfvolumen) ▪ Prüfung von Assistenzsystemen ▪ Zunahme Grossflotten ▪ Politische Entscheide zur Umwandlung Rechtsform SVSA | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezug Neubau SVSA ▪ Durchgehend digitale Prozesse ▪ Beratung Kunden zur Nutzung von eServices (24/7) und komplexen Geschäften ▪ Veränderte Handhabung Kontrollschilder ▪ Prüfungen zusätzliche Fahrzeuge/Führer (z.B. e-Bikes) ▪ Aufbau erweiterte Dienstleistungen als Anstalt (Ausbildung-/Prävention, Kompetenzzentren Mobilitätsangebote, Schifffahrt etc.) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlagerung Schwerverkehr (z.B. Cargo sous Terrain) ▪ Kommerzielle Nutzung Luftraum (neue Aufgabe Drohnen-Prüfung) ▪ Fahrsimulator ersetzt Prüffahrten ▪ Risikoorientierte Fahrzeugprüfintervalle ▪ Dienstleistungen für andere Kantone (z.B. Immatikulationen, Prüfungen) ▪ Stagnation Fahrzeugpark wegen Sharing Economy | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Verbrennungsmotoren bzw. fossilen Treibstoffen ▪ Medizinische Selbstbeurteilung Fahrzeugführer ▪ Fahrzeuge, die ihre Funktionsfähigkeit automatisiert beurteilen ▪ Verkehrsbereiche ohne manuell gelenkte Fahrzeuge (automatisiertes Fahren) |
|---|--|---|--|



Abbildung 1: Mögliche künftige Einflüsse auf Geschäftstätigkeiten SVSA

3.8 Heutige effizienz hindernde Umstände

Die beschriebenen möglichen Veränderungen im Umfeld der Verkehrssicherheit und im Aufgabenbereich des SVSA zeigen auf, dass das heutige SVSA Effizienzpotenziale und zusätzliche Einnahmen nur realisieren kann, wenn es rasch und proaktiv nach unternehmerischen Grundsätzen agieren kann. Weil die kantonalen Rahmenbedingungen zeitnahe Entscheidungen nicht ausreichend ermöglichen, bestehen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt erhebliche, auch finanzielle Potenziale:

- Der **Personalbestand** kann nicht rasch und flexibel genug an die operativen Bedürfnisse angepasst werden. Das Amt hat hier trotz Globalbudget keine Autonomie. Gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zusätzlich geschaffene unbefristete Stellen sind zu begründen und müssen vom Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung des Personalaufwands im Voranschlag bewilligt und vom Grossen Rat bestätigt werden.²¹ Die heutige personalpolitische Gesamtsteuerung erlaubt flexible Anpassungen beispielsweise in Abhängigkeit zum Fahrzeugbestand im Kanton Bern nicht. Es ist zu berücksichtigen, dass mehr Prüf- und Immatikulationsleistungen auch mehr Einnahmen generieren und die entsprechenden Stellen kostendeckend besetzt werden können. Die Möglichkeit, Stellen befristet zu besetzen, ist im Aufgabenkontext keine geeignete Lösung. Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Investitionen

²¹ Vgl. Art. 7a PG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 PV

in die Ausbildung sind sehr hoch, da auf dem Arbeitsmarkt keine umfassend ausgebildeten Mitarbeitenden rekrutiert werden können.

- Bei **Anstellungen** im Bereich der technischen Berufe ist der heutige Handlungsspielraum des SVSA in Bezug auf Personaleinreichungen und Lohn gemessen am Markt zu beschränkt und zu umständlich. Das behindert beispielsweise die Rekrutierungen von Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten und schlägt in einem angespannten Arbeitsmarkt auf die Qualität durch. Dabei ist zu beachten, dass Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten exklusiv aus Automobilberufen rekrutiert werden können und somit eine wesentliche Konkurrenzsituation mit der Automobilindustrie besteht. Daher steht die Arbeitgeberattraktivität des SVSA in direkter Konkurrenz zu den Arbeitsbedingungen im Automobilgewerbe.
- **Immobilienbedürfnisse** sind als Amt über die ordentlichen politischen Prozesse zu bewilligen. Zudem unterliegen sie der haushaltspolitischen Steuerung. Die damit verbundenen Aufwände und zeitlichen Verzögerungen würden bei einer finanziell autonomen Anstalt entfallen. Beispielsweise für die Anmiete von zusätzlichen dezentralen Prüfbahnen sind meist zeitintensive Entscheidungen des Regierungsrates oder des Grossen Rates erforderlich. Dabei können die Ausgaben mit den Prüfgebühren refinanziert werden.
- Die **Kooperationsfähigkeit** des SVSA ist heute nur eingeschränkt gegeben. Für das Eingehen von Partnerschaften z. B. mit der asa (Vereinigung der Strassenverkehrsämter) oder mit Fahrschulen müssen zusätzliche Fachressourcen geschaffen werden können, die im Rahmen eines Teilzeitpensums in schweizweiten Ausbildungen eingesetzt werden können. Diese Partnerschaft ist heute nur marginal möglich, da die Ressourcen im SVSA bereits knapp sind. Mit Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern könnten gemeinsame kostenpflichtige Präventionsangebote geschaffen oder andere Kantone in ihrer Aufgabenwahrnehmung gegen Entgelt personell unterstützt werden. Solche gewinnbringenden Kooperationen könnte das SVSA in der neuen Rechtsform als öffentlich-rechtliche Anstalt einfacher eingehen und Synergien effizienter nutzen.
- Die Vorgaben und Gestaltung des **gesamtstaatlichen Planungsprozesses** sind sehr aufwändig. Der Planungsprozess erfolgt mittels einer Voraktualisierung der alten Planwerte für das übernächste Jahr. Danach werden drei gesamtstaatliche Planvarianten erarbeitet. Der Grosse Rat kann jeweils in der Wintersession auf die Planwerte des Regierungsrates Einfluss nehmen. Die Anstalt könnte die Prozesse anpassen, effizienter gestalten und damit auch flexibler und rascher agieren.
- **Investitionen im Bereich der digitalen Transformation** sind als Amt über die ordentlichen politischen Prozesse zu bewilligen. Zudem unterliegen sie der haushaltspolitischen Steuerung. Die damit verbundenen Aufwände und zeitlichen Verzögerungen würden bei einer finanziell autonomen Anstalt entfallen. Die Ausgaben sind durch die Gebühreneinnahmen gedeckt bzw. können durch Effizienzgewinne kompensiert werden.

Fazit

Die geltenden Zuständigkeiten des Grossen Rates, der Regierung und der Querschnittsämter im Kontext der Verkehrssicherheit erschweren die unternehmerische Reaktionsfähigkeit des SVSA und verhindern damit die Ausschöpfung des Effizienzpotenzials. Es ist zielführend, dem SVSA mehr Handlungsspielraum einzuräumen, damit es den Personalbestand, die Anstellungsbedingungen und die Infrastruktur zeitgerecht und zielgerichtet den sich verändernden Erwartungen der vielfältigen Anspruchsgruppen anpassen kann. Das in «unpolitischen» Aufgabenbereichen tätige SVSA finanziert sich bereits heute über die Gebühreneinnahmen selbständig.

Hingegen muss davon ausgegangen werden, dass die Anpassungsfähigkeit als Amt der kantonalen Zentralverwaltung mit den heutigen Rahmenbedingungen nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

4. Detailabklärungen – ein Blick auf die Anstalt SVSA

4.1 Übersicht

Ausgehend vom bestehenden Normkonzept²² beabsichtigt der Regierungsrat mit dem vorliegenden Detailkonzept, die noch offenen Fragen zu klären und wichtige Aspekte zu vertiefen. Dabei stehen für den Regierungsrat betriebliche und personelle (Ziff. 4.2), rechtliche (Ziff. 4.3) und finanzielle Fragen (Ziff. 4.4) im Vordergrund. Wichtig ist auch die vertiefte Darstellung der Steuerung und Aufsicht durch den Kanton als Eigner der Anstalt. Im Sinne der Transparenz und einfachen Lesbarkeit werden verschiedene Schlüsselfragen in Anhang 1 beantwortet. Der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes bildet als Anhang 2 der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit halber ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Detailkonzepts.

4.2 Betriebliche Auswirkungen

Die vorangehend beschriebenen Entwicklungen werden unabhängig der Rechtsform auf das SVSA zukommen. Um die damit verbundenen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie auf die Gestaltung des operativen Betriebs zu erheben, wurden die verschiedenen Zukunftsszenarien im Rahmen von Workshops mit den Fachbereichen des SVSA detaillierter beleuchtet.

Als Anstalt kann das SVSA unter anderem seinen Personalbestand rascher an Entwicklungen anpassen und damit Effizienzgewinne für den Kanton realisieren.

Die Auseinandersetzung erfolgt bewusst unter dem Motto «Die Zukunft kommt bestimmt – bereiten wir uns darauf vor – in welchem Rechtskleid auch immer». Während dieses Prozesses wurde für die mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersichtlich, dass die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen und damit verbunden die notwendige Adaptionsfähigkeit in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt besser erfüllt werden können und sich vielversprechende Perspektiven eröffnen.

4.2.1 Mögliche zukünftige Aufgaben der Anstalt SVSA

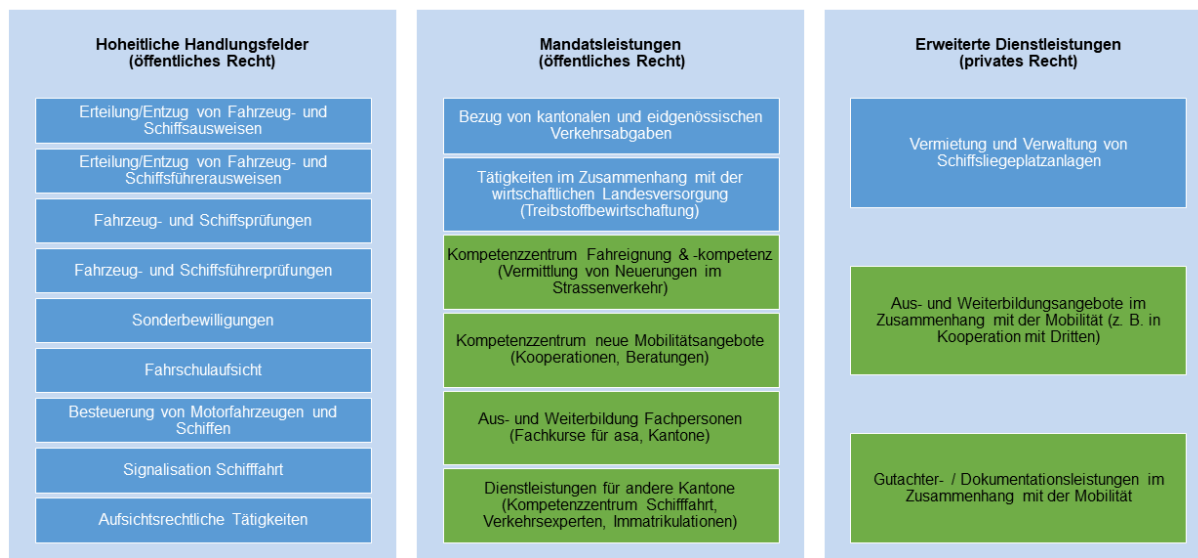
Im Zentrum der nachfolgend beschriebenen Szenarien steht die Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf den Berner Strassen und Gewässern. Als weitere Prämisse basieren die Szenarien darauf, dass die Anstalt das Gewerbe (Automobilgewerbe, Fahrschulen, Versicherungen) nicht konkurrenziert.²³

Dabei zeichnen sich sowohl Potenziale zur Sicherstellung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung, der Mandatsleistungen und auch zur Erschliessung von zusätzlichen Dienstleistungsangeboten ab:

²² Normkonzept zur Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts vom 23.06.2021.

²³ Erfüllung Planungserklärung 3

Heutige und künftige Aufgaben der Anstalt SVSA



Aufgaben Heute | zusätzlich als Anstalt

Abbildung 2: Heutige und inskünftig neue Aufgaben der Anstalt SVSA

4.2.1.1 Entwicklungspotenzial im Bereich der hoheitlichen Aufgabenerfüllung

- **Ausbau Personalressourcen zur Sicherstellung der Prüfintervalle (Prüfungsexperten)**
Die Anstalt SVSA hätte die Möglichkeit, ihre personellen Ressourcen eigenständig zu planen und auf die Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung auszurichten, um beispielsweise die gesetzlichen Prüfintervalle von Fahrzeugen einhalten oder Prüfungsnachfragen im Bereich der Fahrzeuglenkenden nachkommen zu können. Aktuell werden die erforderlichen Stellen im Bereich der Fahrzeugprüfungen von der Politik nicht als refinanziert anerkannt und entsprechende Stellenbegehren nicht im erforderlichen Umfang bewilligt. Das SVSA hat bereits in der Vergangenheit Stellen umgewandelt, wenn sich das Potenzial geboten hat. Jedoch lassen sich damit im dynamischen Umfeld nicht ausreichend und rasch genug freie Ressourcen (z. B. erforderliche 20 Verkehrsexpertinnen und -experten) realisieren.
- **Übernahme von inskünftig neuen hoheitlichen Aufgaben im Bereich Mobilität**
Es ist davon auszugehen, dass der Bund in Zukunft weitergehende Prüfleistungen (z. B. technische Prüfungen von Assistenzsystemen oder e-Bikes, Führerprüfungen für e-Bikes, technische Prüfungen von Drohnen) an die Kantone delegieren wird. Damit diese Aufgaben im SVSA wahrgenommen werden können, sind entsprechende Personalressourcen bereit zu stellen und Investitionen in die dafür notwendigen Betriebsmittel erforderlich.

Diese Aufgaben werden unabhängig der Rechtsform auf das SVSA bzw. die Anstalt übertragen werden. Zur Sicherstellung dieser Aufgabenerfüllung müssten jedoch zwingend personelle Ressourcen, entsprechende Arbeitsmittel sowie Infrastrukturen geschaffen werden. Die Anstalt wäre dabei wesentlich flexibler, könnte sich schneller darauf ausrichten und damit zusätzliche Gebühreneinnahmen erwirtschaften.

4.2.1.2 Erschliessung von zusätzlichen Dienstleistungsangeboten

▪ **Aus- und Weiterbildungen von Fachpersonen der Strassenverkehrsämter**

Die fachspezifischen Aus- und Weiterbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strassenverkehrsämter wird durch die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) organisiert. Die asa ist für die jeweiligen Ausbildungsmodule auf Fachpersonen aus den Strassenverkehrsämtern angewiesen. Bereits heute wirken Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVSA als Referenten aktiv mit. Das SVSA und die Fachreferentinnen und -referenten erhalten dafür eine Entschädigung. Nebst den Aus- und Weiterbildungsangeboten der asa müssen die kantonalen Strassenverkehrsämter für die fachspezifische Aus- und Weiterbildungen ihrer Mitarbeitenden eigenständige Programme entwickeln und anbieten. Dies ist insbesondere für kleinere Kantone eine Herausforderung. Mit der Möglichkeit des SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt zusätzliche Personalressourcen schaffen zu können, würden sich beispielsweise folgende Potenziale ergeben:

- **Engagement bei der Vereinigung der Strassenverkehrsämter.** Die Anstalt könnte der asa zusätzliche Fachpersonen für die Mitwirkung in Aus- und Weiterbildungsmodulen zur Verfügung stellen und damit die Attraktivität als Arbeitgeber steigern, Fachkompetenzen nachhaltig fördern sowie zusätzliche Einnahmen für den Kanton Bern erwirtschaften.
- **Angebote Aus- und Weiterbildungen von Verkehrsexpertinnen und -experten für andere Kantone.** Die Anstalt könnte im Auftrag anderer Kantone die Grundausbildung von neuen Mitarbeiter/innen übernehmen. Zudem könnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Kantonen an fachspezifischen Weiterbildungen der Anstalt SVSA teilnehmen.

▪ **Kompetenzzentren und Personalverleih**

Die Automatisierungen und die Digitalisierung in der Automobilindustrie führen dazu, dass für die Fahrzeug- und Führerzulassung sowie für die technischen Prüfungen aufgrund der neuartigen Technologien veränderte Zulassungs- und Prüfungskriterien entwickelt werden müssen. Dies wird zu einem erhöhten Beratungsbedarf der Kundschaft (Private und Gewerbe) führen. Für die Entwicklung neuer Prüfverfahren von Fahrzeugen sowie Führerprüfungen wird der Bund vermehrt Kooperationen mit wenigen Kompetenzzentren eingehen wollen. Dabei soll die Anstalt SVSA als Kooperationspartnerin auftreten können.

- **Kompetenzzentrum neue Mobilitätsangebote.** Es geht hier um Beratungsangebote und Kooperationen in den Bereichen Fahrzeug- und Führerzulassung und um die Beratung für Kunden (Private und Gewerbe) zu technischen Zulassungsfragen von Fahrzeugen und Kooperationen, mit dem Bund für neue Prozesse bei der Fahrzeug- und Führerzulassung.

Die kontinuierliche Weiterbildung für Fahrzeuglenkende hat im Schweizer Strassenverkehr bisher keine grosse Bedeutung. Die Nachfrage dürfte aber mit steigender Komplexität weiter zunehmen. Die Anstalt verfügt diesbezüglich über fundierte und breite Fachkompetenzen, welche im Sinne der Verkehrssicherheit zur Verfügung gestellt werden können. Die Anstalt würde dabei auch gezielte Kooperationen (z. B. mit Fahrschulen) eingehen, wie einige der nachfolgenden Beispiele verdeutlichen.

- **Kompetenzzentrum Fahreignung und Fahrkompetenz.** Um die persönliche Fahreignung und die eigenen Kompetenzen überprüfen zu lassen, können Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker eine freiwillige Standortbestimmung ihrer Fahreignung vornehmen. Beispielsweise durch Kursangebote in Kooperationen für Seniorinnen und Senioren, e-Bike-Lenkerinnen und -Lenker oder auch Personen, die nach einem längeren Unterbruch wieder aktiv am Verkehrsgeschehen teilnehmen.

Zahlreiche Botschaften haben ihren Sitz in der schweizerischen Hauptstadt Bern. Damit das Botschaftspersonal das geltende Recht auf unseren Strassen kennt und im Rahmen

der Fahrzeug- und Führerzulassung das nötige Wissen aufweist, könnte die Anstalt gegen Entgelt spezifische Angebote bereitstellen.

Von Führerausweisentzügen betroffene Lenkerinnen und Lenker können mit einem Kursbesuch die Entzugsdauer reduzieren. Eine Ausdehnung der heutigen Pflichtkurse auf ein Angebot von freiwilligen Verkehrsunterrichtskurse könnte für die Betroffenen sinnvoll sein.

Als Kompetenzzentrum könnte die Anstalt zudem andere Kantone mit Fachkräften (Verkehrsexpertinnen und -experten sowie Schiffsexpertinnen -experten) unterstützen. Dieses Angebot könnte bei anderen Kantonen auf Interesse stossen, da sie in den Strukturen der Zentralverwaltung ihre Personalressourcen nicht flexibel erhöhen können und für die Aufgabenerfüllung auf gut ausgebildetes und spezialisiertes Fachpersonal angewiesen sind.

- **Kompetenzzentrum Schifffahrt.** Personalverleih von Schiffsexpertinnen und -experten an andere Kantone (Durchführung von Schiffsführer- und Schiffsprüfungen).
- **Personalverleih von Verkehrsexperten.** Personalverleih von Verkehrsexpertinnen und -experten an andere Kantone (Durchführung von Führer- und Fahrzeugprüfungen).

Damit diese Entwicklungspotenziale umfassend und gewinnbringend erbracht werden können, ist die Anstalt SVSA auf Handlungsspielräume im personellen Bereich, Investitionsfreiraum zur Aufgabenerfüllung sowie Kooperationsmöglichkeiten (Bund, interkantonal, Dritte) angewiesen.

4.2.1.3 Ausbau von Dienstleistungsangeboten

▪ Mögliche Erweiterungen von bestehenden Dienstleistungsangeboten

Die Informatiksysteme der Kantone werden durch den Bund laufend verstärkter vernetzt. Dadurch wird der Datenaustausch kontinuierlich optimiert. Dies wiederum führt zu neuen Möglichkeiten für die Erbringung von Dienstleistungen.

- **Proaktive Vermarktung von Kontrollschilderverkäufen.** Zum Beispiel durch Geschenkgutscheine für spezielle Kontrollschilder und einen aktiven Ersatzverkauf für schlecht leserliche Kontrollschilder.
- **Einlösung ausserkantonale Fahrzeuge.** Einlösen von Fahrzeugen in Grenzgebieten zu anderen Kantonen in deren Auftrag, inkl. Abgabe der entsprechenden Kontrollschilder.

Diese Angebote lassen sich grundsätzlich unabhängig der Rechtsform durch das SVSA bzw. die Anstalt realisieren. Die Einlösung ausserkantonaler Fahrzeuge könnte jedoch als öffentlich-rechtliche Anstalt rascher umgesetzt werden, da entsprechende Vereinbarungen mit anderen Kantonen durch die Anstalt flexibler getroffen und erforderliches Personal einfacher bereitgestellt werden könnte.

- **Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit in spezifischen Aufgabenbereichen.** Die Anstalt SVSA könnte beispielsweise die Zulassungen von e-Bikes für weitere Kantone übernehmen und sich so zu einem Kompetenzzentrum im Auftrag mehrerer Kantone entwickeln.
- **Dokumentationsdienstleistungen für Kunden.** Die Anstalt könnte kraftfahrtechnisches Kulturgut für die heutigen und kommenden Generationen dokumentieren. Dabei geht es darum, technische Standards zu bestätigen und die Historie der Fahrzeuge im Kundeninteresse nachvollziehbar zu dokumentieren.

Diese Zusatzleistungen lassen sich nur mit entsprechenden Investitionen in Informatikmittel, mit zusätzlichen Personalressourcen und dem Eingehen neuer Kooperationen realisieren. Daher

könnten diese Aufgaben vom SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt, jedoch kaum als kantonales Amt wahrgenommen werden.

Fazit

Als Anstalt SVSA können Potenziale zusätzlicher Dienstleistungen erschlossen und dadurch Erträge generiert werden, die als Amt kaum realisierbar sind. Das Gewerbe wird dabei nicht konkurrenziert.²⁴

4.2.2 Personal

Für die rund 370 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVSA gilt aktuell das kantonale Personalrecht. Dieses bestimmt die Entstehung und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse und die vertraglichen Modalitäten.

Das SVSA investiert seit vielen Jahren in die Weiterentwicklung der Personal- und Führungsprozesse. So integrierte das SVSA bereits vor mehreren Jahren nachfolgende Führungsinstrumente: Vorgesetztenfeedback, Nachfolge- und Laufbahnplanung, Wissensmanagement, SVSA-spezifische Personal- und Führungsentwicklungsangebote, Konfliktmanagement usw. Viele dieser Instrumente wurden in den vergangenen Jahren auch von anderen Ämtern und dem Personalamt aufgenommen. Das SVSA wirkte dabei regelmässig in gesamtkantonalen Arbeitsgruppen mit und nahm eine aktive Promotorenrolle wahr. Speziell zu erwähnen ist das Engagement des SVSA im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM). Mit einem systematischen Ansatz setzt sich das SVSA für gute Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden ein und trägt als einziges Amt der kantonalen Verwaltung das Label «friendly workspace» der Gesundheitsförderung Schweiz.

Das SVSA engagiert sich bereits heute stark für die Mitarbeitenden und steht seit Jahren für das Label «friendly workspace». Als Anstalt würde die Arbeitgeberattraktivität weiter steigern.

Im Normkonzept wurde die zukünftige personalrechtliche Ausgestaltung bewusst noch mit Varianten (öffentliche-rechtliche oder privatrechtliche Anstellungen) beschrieben. Da die Anstalt SVSA weiterhin mehrheitlich hoheitliche Leistungen erbringt und im Namen des Kantons handelt, wurde während der Erarbeitung des Detailkonzeptes entschieden, auch zukünftig das kantonale Personalrecht als Grundlage anzuwenden.

Namhafte Differenzen zu den übrigen Kantonsangestellten rechtfertigen sich nicht. Dies gilt auch für die Kaderlöhne.²⁵ Der neuen Anstalt SVSA sollen im Interesse der Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit aber dort Spielräume für Abweichungen eröffnet werden, wo ein Bedürfnis besteht. Im Rahmen der Erarbeitung der nachfolgenden gewünschten Abweichungen haben Austausche mit der Universität und der Berner Fachhochschule stattgefunden. Beide sind ebenfalls öffentlich-rechtliche Anstalten. Diese Organisationen sind in Bezug auf die personalrechtlichen Grundlagen vergleichbar ausgestaltet wie dies für die zukünftige Anstalt SVSA angestrebt wird.

Das Anstaltsgesetz (Art. 19, Anhang 2) soll der neuen Anstalt SVSA gewisse Handlungsspielräume eröffnet werden. Konkret sollen abweichende Regelungen in den folgenden Bereichen ermöglicht werden:

²⁴ Erfüllung Planungserklärung 3

²⁵ Erfüllung Planungserklärung 4

- **Einreihung der Funktionen und Anfangsgehalt (Art. 70 und 71 PG²⁶):**
Die Anstalt SVSA soll sämtliche Funktionen im Personalreglement einer Gehaltsklasse zuordnen können. Der Regierungsrat hat somit weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen der Genehmigung des Personalreglements der Anstalt SVSA auf die Einreihungen der Funktionen Einfluss zu nehmen. Ob und in welcher Form die Bewertungskommission zukünftig einbezogen werden soll (Art. 195 ff. PV), ist im Rahmen der Erarbeitung des Anstaltsgesetzes und des Personalreglements zu klären. In Bezug auf die Definition des Anfangsgehalts soll die Anrechnung von Berufserfahrung durch die Anstalt eigenständig im Personalreglement definiert werden können. Dadurch sollen die Möglichkeiten für konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen geschaffen werden können.
- **Mitarbeitergespräch und individueller Gehaltsaufstieg (Art. 48 und 72 PG):**
Die Anstalt SVSA soll weiterhin Mitarbeitergespräche führen und diese als Führungs-, Qualitäts- und Personalentwicklungsinstrument einsetzen. Jedoch soll die Anstalt SVSA die Möglichkeit erhalten, das Instrument auf die spezifischen Bedürfnisse anpassen zu können. Im Fokus steht die Berücksichtigung der mit den vielseitigen Funktionsgruppen verbundenen Aufgabenfeldern sowie die verstärkte Ausrichtung auf die persönliche Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Des Weiteren soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Ausgestaltung der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung anpassen zu können. Konkret soll die heutige Beurteilungsskala (C bis A++) modernisiert werden. Damit verbunden müssen auch die Grundlagen für den individuellen Gehaltsaufstieg angepasst werden können.
- **Funktionsbezogene Zulagen (Art. 87 PG):**
Funktionsbezogene Zulagen können heute für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben und für die länger dauernde Stellvertretung ausgerichtet werden. Dieser Rahmen soll durch die Anstalt SVSA beibehalten werden. In Bezug auf die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Zulagen für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben soll die Anstalt SVSA Spielraum erhalten. Konkret sollen die Möglichkeiten auf die Bedürfnisse der Anstalt SVSA ausgerichtet und in der administrativen Umsetzung flexibilisiert werden. Damit erhält die Anstalt die Möglichkeit, die Übernahme zusätzlicher Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktiv und gerecht zu gestalten (beispielsweise für Ausbildungs-Einsätze).
- **Auslagenersatz (Art. 76 PG):**
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVSA sind oftmals auch direkt bei Kundinnen und Kunden oder an dezentralen Standorten eingesetzt. Dies könnte sich in Zukunft gemäss den betrieblichen Entwicklungsszenarien noch verstärken und auch ausserkantonale Einsätze sind möglich. Daher ist es wichtig, dass die Anstalt SVSA die Möglichkeit hat, den spezifischen Bedürfnissen auch im Bereich der Auslagen Rechnung tragen und angepasste Regelungen festlegen zu können. Der Entschädigungsansatz soll sich an den kantonalen Entschädigungen orientieren und ist durch die kantonale Steuerverwaltung zu genehmigen.
- **Prämien (Art. 89 - 92 PG):**
Um die Anstalt SVSA im Umfeld der Mobilitätsunternehmen als attraktive Arbeitgeberin positionieren zu können, soll sie im Bereich der Prämien mehr Handlungsspielraum erhalten. Beispielsweise könnte die Anstalt SVSA die Ausrichtung der Treueprämien neugestalten. Denkbar wäre, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits nach fünf Jahren eine Treueprämie ausgerichtet wird. Ebenso könnten die Möglichkeiten für die Honorierung von Verbesserungsideen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktiver ausgestaltet und dadurch die Innovationsfähigkeit der Anstalt erhöht werden. Der Prämienumfang soll sich weiterhin

²⁶ Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)

am kantonalen Rahmen orientieren.

▪ **Vergünstigungen (Art. 93a PG):**

Das Personalgesetz sieht unter dem Titel «Vergünstigungen» Massnahmen wie die Finanzierung von Personalanlässen, Vergünstigung von ÖV-Abonnements und Krippenplätzen vor. Diese Möglichkeiten werden aktuell vom Regierungsrat jedoch sehr zurückhaltend ausgeschöpft. Die Anstalt SVSA soll ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität spezifischere Angebote bieten können als dies gesamtkantonal sinnvoll ist.

▪ **Arbeitsfreie Tage (Art. 95 PG):**

Arbeitsfreie Tage werden heute durch den Regierungsrat festgelegt. Da die Dienstleistungen der Anstalt SVSA stark von der Kundennachfrage abhängig sind, sollte sie zur Gewährleistung einer effizienten Aufgabenerfüllung in eigener Kompetenz arbeitsfreie Tage definieren können. Dies sowohl für Einzeltage wegen der Feiertagskonstellation (z. B. Heilig Abend an einem Montag) oder für Tage, die durch die Kundschaft mehrheitlich überbrückt werden (z. B. Freitag nach Auffahrt). Dabei sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt SVSA im Vergleich zu den übrigen Kantonsangestellten keine zusätzlichen bezahlten Urlaubstage gewährt werden. Die Arbeitsleistung solcher Tage muss kompensiert werden. Die Verfügbarkeit der Dienstleistungen für den Kanton bleibt somit uneingeschränkt.

Die konkreten Regelungen werden basierend auf den Bestimmungen im künftigen Anstaltsgesetz in einem Personalreglement festgelegt werden. Dieses muss gemäss dem Vorentwurf des Anstaltsgesetzes durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Regierungsrat hat somit die Möglichkeit, personalpolitische Entscheide auch bei der Anstalt SVSA umzusetzen und sicherzustellen, dass die Regelungen der Anstalt SVSA gegenüber der kantonalen Gesetzgebung und somit auch gegenüber den übrigen Kantonsangestellten abgestimmt werden können. In die Zuständigkeit der Anstalt SVSA fällt zukünftig die Stellenplanung und -beschaffung. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle (insbesondere Personalamt) oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Anstalt davon ebenfalls ausgenommen. Dieses Vorgehen ist identisch mit den Regelungen der Universität und Berner Fachhochschule.

Unbegründet sind Befürchtungen, dass die Kaderlöhne steigen und gleichzeitig die Löhne der Mitarbeitenden gesenkt werden. Die Anstalt SVSA wird weiterhin das kantonale Gehaltssystem anwenden. Damit ist ein klarer Rahmen abgesteckt.²⁷

Die Mitarbeitenden des SVSA sind heute bei der Bernischen Pensionskasse (BPK), einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, versichert. Es ist vorgesehen, dass die Anstalt SVSA und ihre Mitarbeitenden langfristig weiterhin an die BPK gebunden werden. Zu diesem Zweck wird der Anschluss der Anstalt SVSA an die BPK gesetzlich festgelegt.²⁸

Im Rahmen der Umwandlung der Rechtsform ist eine wichtige Voraussetzung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während den einzelnen Projektphasen durch eine vorausschauende, aktive und anspruchsrückengerechte Kommunikation begleitet werden. Mit gezielten Change-management-Massnahmen sollen die Mitarbeitenden proaktiv unterstützt werden. Dieser Weg wurde bisher im vorliegenden Projekt und auch bei früheren Veränderungsprozessen durch das SVSA erfolgreich umgesetzt.

²⁷ Erfüllung Planungserklärung 4

²⁸ vgl. Anhang 2, Art. 20 und Ziff. II Vorentwurf Anstaltsgesetz

Fazit

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt SVSA kommt weiterhin das kantonale Personalrecht zur Anwendung und sie bleiben bei der Bernischen Pensionskasse versichert. Die im Anstaltsgesetz vorgesehenen Ausnahmen fördern die Arbeitgeberattraktivität der Anstalt SVSA. Abweichungen werden in einem Personalreglement festgelegt und dieses wird vom Regierungsrat genehmigt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Abweichungen auch gegenüber den Kantonsangestellten vertretbar sind. Das Personal hat keinerlei Nachteile zu tragen.

4.2.3 Informatik

Die Anstalt SVSA soll die Informatik-Infrastruktur und Applikationen der Grundversorgung weiterhin vom Kanton (Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern, KAIO) beziehen. Der Bezug wird durch eine Servicevereinbarung mit dem KAIO geregelt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine wirtschaftlich günstigere Lösung für die Parteien ergeben, kann die Vereinbarung aufgelöst werden. Die Kosten für diese Dienstleistungen werden von der Anstalt SVSA getragen und dem Kanton vergütet.

Die bereits vorhandene Kompetenz des SVSA im Bereich des Servicemanagements der Fachapplikationen wird beibehalten und weiterhin autonom durch die Anstalt gewährleistet. Die wichtigste Leistungserbringerin für das SVSA bleibt die BEDAG²⁹ mit der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung (Fachapplikation SUSA).

Im Rahmen der Umwandlung vom Amt zu Anstalt SVSA müssen vor der Betriebsaufnahme ICT-Lösungen für das Finanz- und Rechnungs- sowie das Personalwesen evaluiert werden, da die Anstalt SVSA erweiterte Anforderungen (Offenlegungen) in der Rechnungslegung erfüllen wird. In diesem Zusammenhang wird mit der Finanzverwaltung vertieft geprüft werden müssen, wie die Anstalt SVSA weiterhinauf dem Finanzinformationssystem des Kantons Bern (SAP) betrieben werden kann. Im Bereich des Personalwesens strebt die Anstalt SVSA ebenfalls die Weiterverwendung des kantonalen Personalinformationssystems (SAP) an. Der Bezug von SAP wird durch eine Servicevereinbarung mit der Finanzverwaltung geregelt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine wirtschaftlich günstigere Lösung ergeben, kann die Vereinbarung aufgelöst werden. Die Kosten für diese Dienstleistungen werden von der Anstalt SVSA getragen und dem Kanton vergütet.

Für den Internet-Auftritt und das damit einhergehende Content-Management-System beabsichtigt die Anstalt eigenständige Applikationen zu beschaffen. Dies ermöglicht der Anstalt eine eigene Positionierung und eine flexiblere Einbindung der online-Dienstleistungen.

Fazit

Die Informatikdienstleistungen sollen gegen Entgelt weiterhin beim Kanton bezogen werden.

4.2.4 Immobilien

Die durch das SVSA genutzten Immobilien werden heute grundsätzlich durch den Kanton verantwortet. Sei es, dass der Kanton (AGG/BVD)³⁰ die Infrastrukturen als Eigentümer oder mittels Mietlösungen mit Dritten dem SVSA zur Nutzung überlässt. Für die Nutzung dieser Infrastrukturen erfolgt gemäss den kantonalen Richtlinien keine kantonsinterne Verrechnung. Das SVSA

²⁹ Startseite – Bedag Informatik AG

³⁰ Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau- und Verkehrsdirektion

trägt die Betriebskosten dieser Immobilien. Es mietet zudem tageweise Prüfbahnen in Bärau, Interlaken und Malleray von privaten Garagenbesitzern.

Das SVSA hat seinen Hauptstandort am Schermenweg in Bern. Daneben werden insbesondere die Prüf- und Immatrikulationsdienstleistungen in den drei Verkehrsprüfzentren (VPZ) Thun-Allmendingen, Bützberg und Orpund erbracht. Daneben finden Prüfleistungen auch an zahlreichen zusätzlichen Standorten im ganzen Kanton Bern statt, sei dies an den Zweigestellen oder auch bei Kundinnen und Kunden.

Ort	Dienstleistung	Verhältnis bisher	Verhältnis neu
Bern Schermenweg	Hauptsitz / VPZ Bern	Miete AGG	Untermiete
Ostermundigen Mösli	VPZ Bern	Miete AGG	Untermiete
Thun-Allmendingen	VPZ Berner Oberland	Baurecht, Kanton	Unterbaurecht, Anstalt
Bützberg	VPZ Oberrhein / Emmentaler	Kanton	Anstalt
Orpund	VPZ Biel Seeland	Kanton	Anstalt
Bärau	Zweigstelle VPZ Bern	Miete SVSA	Miete Anstalt
Interlaken	Zweigstelle VPZ BO	Miete SVSA	Miete Anstalt
Zweisimmen	Immatrikulationsbüro BO	Miete AGG	Miete Anstalt
Langenthal	Zweigstelle VPZ OE	Miete AGG	Miete Anstalt
Malleray	Zweigstelle VPZ SB	Miete SVSA	Miete Anstalt
Tavannes	Immatrikulationsbüro SB	Miete AGG	Miete Anstalt

Die regionale Verankerung des SVSA mit dezentralen Standorten wird von der Anstalt SVSA fortgeführt.

Damit die Anstalt SVSA ihre Dienstleistungen weiterhin dezentral und an den bestehenden Standorten erbringen kann, sollen die durch das SVSA genutzten Objekte im Eigentum des Kantons in Absprache mit der BVD zum Buchwert in das Eigentum der Anstalt überführt werden. Bis dahin werden alle erforderlichen Investitionen weiterhin durch den Kanton getragen.

Das Baurecht am Standort Thun-Allmendingen soll vom Kanton als Unterbaurecht an die Anstalt SVSA übertragen werden. Sämtliche Mietverträge sollen durch die Anstalt SVSA übernommen werden, wobei die Mietverträge Schermenweg und Mösli als Untermietverträge ausgestaltet werden sollen bis der Neubau in Münchenbuchsee bezogen werden kann.

Neubau Münchenbuchsee

Per Ende 2029 soll für die Standorte Bern und Mösli eine neue Immobilie in Münchenbuchsee erstellt werden.³¹ Der Neubau soll nach dem Umzug und nach Ablauf der Rügefrist ebenfalls ins Eigentum der neuen Anstalt SVSA übergehen (inkl. Übertragung des bestehenden Baurechts). Das konkrete Vorgehen kann aber erst festgelegt werden, sobald das Objekt bewilligt wurde und sich in Erstellung befindet. Eine Bauausführung durch die Anstalt SVSA ist nicht zielführend, da damit das laufende Bauverfahren massiv verzögert würde, da die Anstalt SVSA erst ab deren Errichtung handlungsfähig wird und eigene Kompetenzen im Immobilienbereich erst noch aufbauen muss. Über die Art und Weise der Finanzierung wird noch zu befinden sein (vgl. Ziff. 4.4.5 und 4.4.6). Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich der Kanton durch einen zumindest

³¹ Vgl. 2020.BVD.2203 Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) (be.ch)

teilweisen Verkauf an die neue Anstalt SVSA in der Investitionsrechnung finanziell entlasten könnte.

Neubau Bützberg

Das heutige Verkehrsprüfzentrum Oberaargau / Emmental (VPZ OE) in Bützberg wird derzeit renoviert und mit der Anmiete der Zweigstelle in Langenthal ergänzt. Das VPZ OE muss ebenfalls neu gebaut werden, da für einen langfristigen Weiterbetrieb unverhältnismässig hohe Investitionen nötig wären und eine umfassende Sanierung und Erweiterung unter gleichzeitiger Weiterführung des Betriebs nicht möglich sind. Im Rahmen der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) sind 20 Mio. Franken für den Landerwerb und den Ersatzneubau des VPZ OE beantragt. Die etappierte Umsetzung dieses Projektes ist zwischen 2025-2037 geplant. Im laufenden GKIP-Prozess wird der Regierungsrat die entsprechenden Prioritäten festlegen müssen. Bei einer Umwandlung der Rechtsform des SVSA würde der Kanton von einer Entlastung der Investitionsrechnung profitieren können. Die Investitionen für den Neubau des VPZ OE könnten durch die Anstalt SVSA selbst finanziert werden.

Schiffsliegeplätze

Das SVSA vermietet im Auftrag des Kantons die kantonalen Schiffsliegeplätze. Diese werden bereits heute in der Bilanz des SVSA geführt. Daher ergibt sich hier mit der Änderung der Rechtsform keine Veränderung.

Fazit

Die Immobilien werden in die Verantwortung der Anstalt SVSA übergeben. Eigentum und Vertragsverhältnisse sollen an die Anstalt übergehen. Das Vorgehen bezüglich des Neubaus in Münchenbuchsee wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Eine Entlastung der Investitionsrechnung ist dabei möglich.

4.2.5 Führung und Organisation

Das SVSA ist bereits heute ein kundennaher Dienstleistungsbetrieb und hat seine Führungsstrukturen laufend an aktuelle Herausforderungen und die Geschäftstätigkeiten angepasst. Die Digitalisierung, neue gesetzliche Aufgaben sowie der Aufbau von zusätzlichen Leistungen im Kerngeschäft sind wichtige Treiber, die den künftigen organisatorischen Aufbau beeinflussen werden. Die dezentrale Leistungserbringung des SVSA wird weiterhin einen hohen Stellenwert haben. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf in der heutigen Aufbauorganisation besteht indes nicht. Das liegt primär daran, dass die Anstalt SVSA die Kernaufgaben des heutigen Amts SVSA weiterführt. Durch die rechtliche Selbständigkeit müssen in der Anstalt SVSA die Querschnittsbereiche Human Resources (HR), ICT, Immobilienmanagement, Finanzen und Kommunikation voraussichtlich marginal gestärkt werden, um die Leistungen kompensieren zu können, die heute durch die Zentralverwaltung erbracht werden. Die Direktorin oder der Direktor der Anstalt SVSA ist weiterhin für die operative Geschäftsführung verantwortlich. Die strategische Führung obliegt indes nicht mehr dem zuständigen Regierungsrat. Stattdessen erfolgt sie neu durch den Verwaltungsrat, der vom Regierungsrat basierend auf einem definierten Anforderungsprofil ernannt wird. Der Verwaltungsrat wird interdisziplinär zusammengesetzt sein, um grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

4.3 Rechtliche Auswirkungen – Vorentwurf Anstaltsgesetz

4.3.1 Allgemeines zum Vorentwurf des Anstaltsgesetzes

Die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt stützt sich auf Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung³². Artikel 95 Absatz 2 KV benennt verschiedene Anforderungen an die gesetzliche Grundlage der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Namentlich hat das Gesetz die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Anstalt SVSA zu regeln.

Der umfassende Vorentwurf des Gesetzes über die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt liegt dem vorliegenden Bericht bei.³³ Er veranschaulicht, wie die Erkenntnisse und Eckpunkte des vorliegenden Detailkonzepts gesetzgeberisch abzubilden wären und berücksichtigt vollumfänglich die kantonalen Public Corporate Governance-Vorgaben.

Der Vorentwurf begründet die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Kanton Bern.³⁴ Er legt die Aufgaben der Anstalt SVSA fest und regelt, unter welchen Bedingungen der Anstalt weitere öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen werden können und sie erweiterte Dienstleistungen erbringen kann. Konkret sieht der Vorentwurf vor, dass die Anstalt SVSA erweiterte Dienstleistungen im Bereich der Mobilität erbringen kann, wenn sie im Zusammenhang mit ihren gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Aufgaben stehen und diese die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Wichtig ist auch die gesetzliche Vorgabe, dass die erweiterten Dienstleistungen nicht durch die öffentlich-rechtlichen Aufgaben quersubventioniert werden dürfen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Vorentwurf Anstaltsgesetz).

Der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes legt die Grundzüge der Organisation der Anstalt, der Steuerung und Aufsicht sowie des Personalrechts fest. Ein wichtiger gesetzlicher Regelungsbe-
reich betrifft die Bezeichnung der Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalt (vgl. Art. 10 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Es sind dies der Verwaltungsrat, die Direktorin bzw. der Direktor und die Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der SVSA. Als oberstem und strategischem Führungsorgan kommt ihm die Gesamtverantwortung zu. Er ist es denn auch, der die Direktorin oder den Direktor als oberstes operatives Führungsorgan ernennt, beaufsichtigt und gegebenenfalls abberuft (vgl. Art. 11 – 13 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Die Direktorin bzw. der Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsleitung. Ihr oder ihm obliegt insgesamt die Geschäftsführung und sie oder er trägt die operative Verantwortung (vgl. Art. 14 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Wie die Geschäftsleitung organisatorisch ausgestaltet wird, legt der Verwaltungsrat in einem vom Regierungsrat zu genehmigenden Organisationsreglement fest (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. a Vorentwurf Anstaltsgesetz). Als Revisionsstelle sieht Artikel 15 des Vorentwurfs in Übereinstimmung mit der Finanzkontrollgesetzgebung die kantonale Finanzkontrolle vor.

Der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes zeigt den klaren Rahmen der Anstalt SVSA auf und stellt die Einhaltung der kantonalen Public Corporate Governance sicher.

Die Gebührenansätze legt der Verwaltungsrat im Gebührenreglement fest, wobei dieses vom Regierungsrat zu genehmigen ist (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. c Vorentwurf Anstaltsgesetz). Der Regierungsrat wird demnach – wie bisher – das letzte Wort bei den

³² Verfassung des Kantons Bern vom 06. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

³³ vgl. Anhang 2

³⁴ Erfüllung Planungserklärung 9

Gebührenansätzen im Strassen- und Schiffverkehrsbereich haben. Die allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätze wie das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip bleiben für die Anstalt SVSA verbindlich (vgl. Art. 22 Abs. 1 und 2 Vorentwurf Anstaltsgesetz).³⁵

Zudem bleibt der öffentlich-rechtliche Rechtsschutz im Bereich hoheitlicher Handlungen von Gesetzes wegen gewährleistet (vgl. Art. 28 Vorentwurf Anstaltsgesetz).³⁶

Ein wichtiger Regelungsbereich des Anstaltsgesetzes bildet das Vorgehen bei der Errichtung der Anstalt. Um einen optimalen und flexiblen Übergang zu gewährleisten, ist es entscheidend, dass der Regierungsrat die nötige Handlungsfreiheit erhält. Das sieht der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes in den Artikeln 29 f. vor. Bei der Überführung des SVSA in die neue Anstalt SVSA fallen gewisse Kosten an (sog. Transaktionskosten). Dabei handelt es sich um die Kosten für Sachaufwand, Dienstleistungen und zusätzlich zu engagierendes Personal während der Übergangsphase. Von den Transaktionskosten zu unterscheiden sind die Investitionskosten zur Ausstattung der Anstalt (Übertragung von sog. Assets). Dabei geht es darum, die Anstalt mit den nötigen Betriebsmitteln auszustatten und sie finanziell lebensfähig zu machen. So sollen ihr beispielsweise die von ihr verwendeten Immobilien, namentlich die Verkehrsprüfzentren, zu Buchwerten übertragen werden. Im Kapitel Finanzen (vgl. Ziff. 4.4) wird die vorgesehene Ausstattung der Anstalt SVSA ausführlich beschrieben.

Weiter regelt der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes das Übergangsrecht und die Ausnahmebestimmungen im Bereich Personal. So ist vorgesehen, dass die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des SVSA im Zeitpunkt der Gründung der Anstalt auf diese überführt werden (vgl. Art. 31 Abs. 1 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Die Anstalt SVSA schliesst mit den bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Arbeitsverträge gestützt auf das kantonale Personalrecht und das Personalreglement der Anstalt SVSA ab. Das Gehalt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bezogen haben, wird ihnen gesetzlich garantiert (vgl. Art. 31 Abs. 2 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Gesetzlich verankert werden sollen der Anschluss an die Bernische Pensionskasse und die Anwendbarkeit der Bernischen Personalgesetzgebung, wobei die unter Ziffer 4.2.2 oben beschriebenen Ausnahmen aufgeführt werden (vgl. Art. 19 f. Vorentwurf Anstaltsgesetz).

4.3.2 Steuerung und Aufsicht

Steuerung und Aufsicht der künftigen Anstalt SVSA werden entsprechend den bewährten Instrumenten der Führung von kantonalen Anstalten³⁷ ausgestaltet.

4.3.2.1 Eignerstrategie

Mit der Eignerstrategie setzt der Regierungsrat periodisch strategische Vorgaben und definiert seine Erwartungen an die Anstalt SVSA. Die Vorgaben umfassen unter anderem unternehmerische, organisatorische, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und personelle Ziele. Denkbar und anzustreben ist eine Zielsetzung, wonach sich die Anstalt SVSA als eine der führenden und innovativsten Strassen- und Schiffverkehrsbehörden der Schweiz positioniert und dabei gleichzeitig eine verantwortungsvolle und umsichtige Geschäfts-, Personal- und Risikopolitik betreiben sollte. Innerhalb eines solchen Spannungsfeldes wird es Aufgabe des Verwaltungsrates sein, die konkreten strategischen Massnahmen festzulegen, um der Zielsetzung des Regierungsrates gerecht zu werden. Die Erwartung des Regierungsrates an die Anstalt SVSA wird es

³⁵ Erfüllung Planungserklärung 6

³⁶ Erfüllung Planungserklärung 5

³⁷ Vgl. Beteiligungen des Kantons Bern

sein, die nachhaltige Finanzierung der Anstalt sowie ihrer nötigen betrieblichen Weiterentwicklungen sicherzustellen. Der Regierungsrat könnte mit der Eignerstrategie im Bereich der Fahrzeugprüfungen den Weiterbetrieb der auf das Kantonsgebiet regional verteilten Standorte Bern/Münchenbuchsee, Thun, Orpund und Bützberg verbindlich festlegen. Weiter können mit der Eignerstrategie Vorgaben zum Engagement in der Berufsbildung und beim Lohngefüge der Mitarbeitenden und Kaderstellen³⁸ gemacht werden. Möglich und sinnvoll ist sodann eine prozentuale Begrenzung des Umfangs der erweiterten Dienstleistungen der Anstalt SVSA gemessen am Umsatz. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass das gesetzliche und öffentlich-rechtliche Kerngeschäft der SVSA im Vordergrund steht und keine eigentliche Konkurrenzierung des Gewerbes stattfindet.³⁹

Fazit

Die wichtigsten Entscheidungen verbleiben in der Verantwortung des Regierungsrats. Sein Einfluss auf die Anstalt wird über die Eignerstrategie umfassend sichergestellt.

4.3.2.2 Aufsicht

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Anstalt aus, wobei die fachliche Betreuung weiterhin durch die Sicherheitsdirektion erfolgt. Er erlässt ein Aufsichtskonzept und aktualisiert es periodisch. Er nimmt seine Aufsichtsfunktion in vielfältiger Weise wahr.

In personeller Hinsicht hat der Regierungsrat wichtige Befugnisse in Bezug auf das strategische Führungsorgan der Anstalt, den Verwaltungsrat. Er ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gestützt auf ein definiertes Anforderungsprofil. Das Anforderungsprofil sieht verschiedene fachliche und persönliche Fähigkeiten und Erfahrungen vor, die die Verwaltungsratsmitglieder mitbringen müssen. Mit der interdisziplinären Zusammensetzung wird grösstmögliche Wirkung für die erfolgreiche Entwicklung der Anstalt erzielt. Berücksichtigt werden auch eine angemessene Vertretung der Geschlechter und beider Amtssprachen. Der Regierungsrat sieht die Entsendung einer Kantonsvertretung im Verwaltungsrat vor, um einen angemessenen Informationsfluss sicherzustellen. Die Kantonsvertretung wird nicht durch ein Regierungsmitglied wahrgenommen werden, sondern voraussichtlich durch eine Kaderperson der Sicherheitsdirektion.

Weiter bedürfen die wichtigsten Regelungen und Entscheidungen des Verwaltungsrats der Genehmigung durch den Regierungsrat. Genehmigt der Regierungsrat einen Beschluss des Verwaltungsrats nicht, so tritt der Beschluss nicht in Kraft und der Verwaltungsrat muss einen neuen Beschluss treffen (Vetorecht). Konkret genehmigt der Regierungsrat

- das Organisationsreglement,
- das Personalreglement,
- das Gebührenreglement,
- den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung,
- die jährliche Vergütung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie die Summe der jährlichen Vergütung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.

Der Regierungsrat beschliesst zudem auf Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Ertragsüberschusses (Bilanzgewinn).

³⁸ Erfüllung Planungserklärung 4

³⁹ Erfüllung Planungserklärung 3

Indem er das letzte Wort über die Verwendung des Ertragsüberschusses hat, kann der Regierungsrat in seiner Rolle als Eigner über eine Abschöpfung von überschüssigen Reserven entscheiden.

Als Alleineigner der Anstalt SVSA profitiert der Kanton indes auch vom nicht abgeschöpften Eigenkapital. Der Kanton als Eigner hat generell ein Interesse am langfristigen Wohlergehen seiner Anstalt SVSA. Diese soll ihre Investitionen und laufenden Kosten selber tragen können. Darum wird der Regierungsrat als Eigner darauf achten, dass das Eigenkapital der Anstalt SVSA mit Blick auf die Aufgaben und Risiken angemessen und die Selbstfinanzierung der nötigen Investitionen gewährleistet bleibt.

Zusätzlich nimmt der Regierungsrat seine Aufsichtsfunktion in periodischen Controllinggesprächen mit dem strategischen Führungsorgan und durch Kenntnisnahme des jährlichen standardisierten Reportings wahr. Die allgemeine Oberaufsicht bleibt beim Grossen Rat.

Neben dem Regierungsrat üben auch weiterhin die Finanzkontrolle und die kantonale Datenschutzaufsicht ihre gesetzliche Aufsichtsfunktion über die Anstalt SVSA aus. Dem Grossen Rat fällt – wie heute – die Oberaufsicht über die Anstalt SVSA zu.

Fazit

Eine nachhaltige Aufsicht und Steuerung können durch eine entsprechende gesetzliche Regelung und mit den bewährten der kantonalen Public Corporate Governance-Vorgaben sichergestellt werden.

4.4 Finanzielle Auswirkungen – Businessplanung

Eine Änderung der Rechtsform einer Verwaltungseinheit kann angestrebt werden, wenn sie für den Kanton wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Vorteilhaftigkeit wird durch eine detaillierte Businessplanung belegt.

4.4.1 Ausgangslage

Das Modell der Businessplanung basiert auf der Grundlage der Rechnungen des SVSA bis 2022, dem Budget 2023, der Planwerte aus dem Budget 2024 und des Aufgaben- und Finanzplans 2025-2027 (Planversion 2). Darauf aufbauend wurden die Entwicklungen der verschiedenen Geschäftsfelder analysiert und Szenarien der Entwicklungen bis 2038 definiert (vgl. vorne Ziff. 4.2.1). Daraus resultiert eine Gesamtdarstellung des Businessplans für die Modelle «Status Quo» und «SVSA Anstalt». Wie unten ausgeführt wird, müssen die heutigen Ergebnisse des SVSA für die bessere Vergleichbarkeit mit der Anstalt bei verschiedenen Einflussgrössen angepasst werden, um die betrieblichen Kosten abbilden zu können.

Wesentlich ist, dass die bisherigen sehr positiven Abschlüsse des SVSA nur mit Abzügen in die Zukunft fortgeschrieben werden können. Betrug die ausgewiesenen Überschüsse (vor Verrechnungen) 2019 noch 17 Mio. Franken, sinken diese in der aktuellen Finanzplanung 2024 auf knapp 8 Mio. Franken und ab 2025 auf unter 7 Mio. Franken. Die Planung geht von erhöhten Personal- und Sachaufwänden aus und auch die Abschreibungen steigen leicht infolge eines

erhöhten Investitionsbedarfs (vgl. Ziff. 4.4.3). Gleichzeitig fallen gewisse Erträge weg (z. B. Wegfall der Einnahmen Selbstabnahmeprüfungen⁴⁰).

4.4.2 Vergleichbarkeit der Modelle

Bei der Businessplanung der neuen Anstalt ist zu beachten, dass die heutige Rechnung des SVSA nicht nach einem betrieblichen Vollkostenprinzip geführt wird. So werden ihr von anderen kantonalen Verwaltungsstellen z. B. Liegenschafts- oder Informatikkosten nicht umfassend belastet. Die heutigen Ergebnisse des SVSA würden somit um knapp 4 Mio. Franken reduziert⁴¹. Damit das Amt und die Anstalt vergleichbar sind, werden diese Kosten in der Businessplanung in beiden Modellen berücksichtigt. Das heisst, dass die Ergebnisse des Modells Status quo für die Businessplanung um knapp 4 Mio. Franken tiefer liegen als im Aufgaben- und Finanzplan.⁴² Dies verdeutlicht auch, dass die Rechnung der Anstalt eine erhöhte Transparenz zur Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips im Bereich der Gebühren ermöglichen wird, weil die tatsächlichen Kosten in die Rechnung einfließen (vgl. Chancen der Rechtsformänderung in Ziff. 5.1.1). Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus der Businessplanung der Anstalt SVSA, zur wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit, zu den Auswirkungen auf den Kanton, zu den Transformationskosten sowie zur nötigen Ausgabenbewilligungen erläutert.

4.4.3 Businessplanung der neuen Anstalt

Das Businessmodell der Anstalt SVSA ist gemäss Businessplanung selbsttragend. Die künftige Anstalt kann bedeutende Ertragsüberschüsse generieren. Damit kann die Anstalt ihre künftigen Investitionen tragen und die Risiken abdecken. Darüber hinaus stehen die Ertragsüberschüsse dem Kanton als Eigner zur Verfügung. Er entscheidet über ihre Verwendung.

Während im Errichtungsjahr das Ergebnis noch bescheiden bleibt, kann es mittel- bis längerfristig relevant ansteigen. Nicht berücksichtigt sind hier mögliche politische Entscheide im Bereich Gebühren oder Abgeltungen an den Kanton (diese würden den Status quo vergleichbar betreffen).

Planerfolgsrechnung		SVSA Anstalt				
KG	Kontenrahmenelement	2027	2029	2031	2033	2038
	Gesamtergebnis	2'197'425	5'092'837	5'698'975	6'359'720	7'109'347
	Gesamtaufwand	64'848'830	65'967'158	68'348'361	68'979'403	70'764'175
	Gesamtertrag	67'046'255	71'059'995	74'047'336	75'339'124	77'873'522
30	Personalaufwand	41'342'641	42'053'156	42'994'383	43'633'191	44'774'097
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'567'103	20'749'553	19'484'976	19'498'876	19'506'076
33	Abschreibungen	2'919'086	3'144'449	5'849'002	5'827'336	6'464'002
34	Finanzaufwand	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
42	Entgelte	65'476'255	69'489'995	72'477'336	73'769'124	76'303'522
43	Verschiedene Erträge	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
44	Finanzertrag	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000
46	Transferertrag	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000

Abbildung 3: Planerfolgsrechnung SVSA Anstalt

⁴⁰ Als Folge des neuen Zulassungsregime Fahrzeuge IVI (Initial Vehicle Information)

⁴¹ Hier ist die Verrechnung des Ertrags für das Debitorenmanagement in der Vereinnahmung der Fiskalerträge bereits abgezogen. Netto belaufen sich die nicht verrechneten Aufwände auf über 8 Mio. Franken.

⁴² Siehe ausführliche Erläuterungen in der Beilage zur Businessplanung.

Die **Planerfolgsrechnung** erklärt sich wie folgt: Der Personalaufwand steigt an, weil neue Leistungen erbracht und mit zusätzlichem Personal die heutigen Prüfrückstände abgebaut werden können. Der Sachaufwand bleibt stabil. Die Abschreibungen steigen ab dem Jahr 2030 wegen der Übernahme des Neubaus Münchenbuchsee sprunghaft an. Die Erträge steigen in den ersten Jahren namentlich durch den Abbau von Prüfrückständen, dann zunehmend durch Optimierungen und Ergänzungen gemäss Geschäftsentwicklung. Gesamthaft kann die Anstalt SVSA damit bedeutende Ertragsüberschüsse zu Gunsten des Kantons generieren. Ab Bezug des Neubaus in Münchenbuchsee steigen die Liegenschaftsaufwände an. Dies wäre aus Sicht Kanton aber auch bei einer Fortführung der heutigen Amtsstruktur der Fall. Es ist üblich, dass Neubauten höhere Abschreibungen und höheren Unterhalt auslösen und in der Regel wird der Ausbaustandard leicht erhöht. Zudem spielen wesentliche Effekte der Teuerung eine Rolle. Der Finanzertrag ergibt sich wie heute aus den Mieteinnahmen der Schiffsliegplätze.

Im Sinne der Transparenz wird zum Vergleich auch die Planerfolgsrechnung des SVSA als Amt abgebildet. Die Planung unterliegt den selben Grundszenarien, wie sie in Kapitel 3 beschrieben sind.

Planerfolgsrechnung

Amt SVSA

KG	Kontenrahmenelement	2027	2029	2031	2033	2038
	Gesamtergebnis	3'245'529	3'759'170	3'120'828	3'539'174	3'097'901
	Gesamtaufwand	63'029'426	63'567'324	65'651'907	66'156'949	67'716'821
	Gesamtertrag	66'274'955	67'326'495	68'772'736	69'696'124	70'814'722
30	Personalaufwand	40'043'891	40'368'456	40'913'583	41'395'291	42'363'497
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	19'077'014	19'267'014	19'099'822	19'099'822	19'099'822
33	Abschreibungen	3'659'021	3'682'354	5'389'002	5'412'336	6'004'002
34	Finanzaufwand	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
39	Interne Verrechnungen	229'500	229'500	229'500	229'500	229'500
42	Entgelte	64'679'955	65'731'495	67'177'736	68'101'124	69'219'722
43	Verschiedene Erträge	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
44	Finanzertrag	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000
46	Transferertrag	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
49	Interne Verrechnungen	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000

Abbildung 4: Planerfolgsrechnung Amt SVSA

Die prospektive **Eröffnungsbilanz** der neuen Anstalt zeigt die Aktiven und Passiven des SVSA gemäss dem voraussichtlichen Bestand per 31.12.2026 (fortgeschriebene Werte aus dem Abschluss 2022).

Bilanzpositionen (vereinfacht)	31.12.2022		01.01.2027	
	TCHF	%	TCHF	%
Umlaufvermögen	6'602	53%	6'300	22%
Anlagevermögen	5'828	47%	21'921	78%
davon Schiffsliegplätze (aus FV)	1'370	11%	796	3%
davon Immobilien	-		15'425	55%
Kurzfristiges Fremdkapital	3'327		7'750	27%
davon Verpflichtung Transformationskosten	-		2'350	8%
Langfristiges Fremdkapital	2'564		2'500	9%
Eigenkapital	-		17'971	64%
Bilanzsumme	12'430		28'221	100%

Abbildung 5: Prospektive Eröffnungsbilanz 1.1.2027

Die Übertragung von Aktiven und Passiven auf die neue Anstalt erfolgt gemäss Praxis des Kantons auf der Basis der aktuellen Buchwerte zum Übertragungszeitpunkt⁴³. Betriebsmittel (Verwaltungsvermögen) des heutigen SVSA im Wert von 22.2 Mio. Franken werden, abzüglich des langfristigen Fremdkapitals (CHF 2.5 Mio.), als Sacheinlage in die neue Anstalt SVSA eingebracht (netto CHF 19.7 Mio.).

Die Finanzierung der Übertragung des Neubaus ins Eigentum der Anstalt ist im aktuellen Stand der Businessplanung nicht berücksichtigt, weil die Modalitäten noch zu regeln sind. Es ist zu klären, wie das Verhältnis zwischen einer Einlage als Kapital (und damit Erhöhung des Beteiligungswerts beim Kanton), einer Finanzierung über ein Darlehen des Kantons oder einer Drittfiananzierung sein wird und wie die Verzinsung geregelt würde. Die Eckwerte der finanziellen Übertragung werden in Würdigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Anstalt SVSA sowie den Absichten des Kantons zur Abschöpfung von Ertragsüberschüssen festzulegen sein.

4.4.4 Wirtschaftliche Vorteile der Umwandlung der Rechtsform

Stellt man beide Modelle (Amt/Status quo vs. Anstalt) gegenüber, so zeigt sich – unter Berücksichtigung der betrieblichen Aufwände und Erträge – eine deutliche Vorteilhaftigkeit des Modells Anstalt SVSA gegenüber einer optimierten Variante Amt (im Status quo wurden denkbare Optimierungen ebenfalls berücksichtigt).

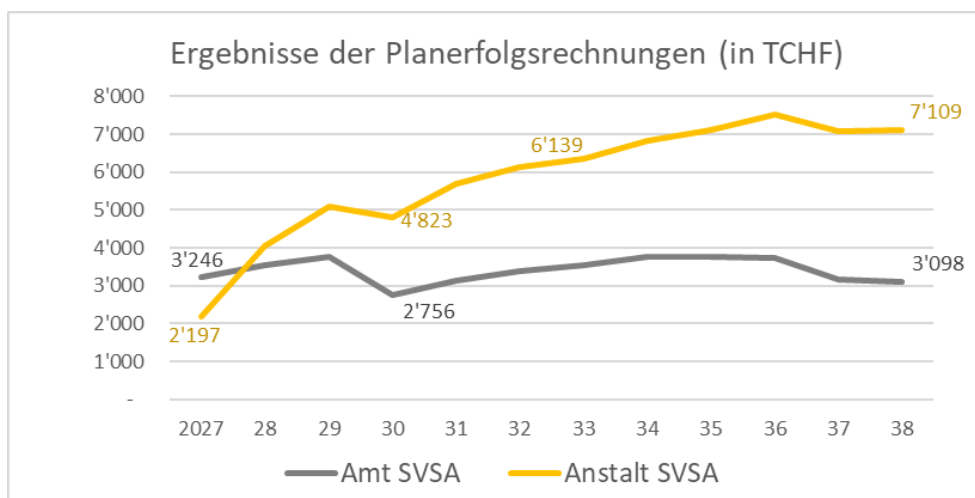


Abbildung 6: Vergleich Planerfolgsrechnung Status quo und Anstalt

Die Unterschiede können summarisch wie folgt begründet werden:

- **Wirkungen der Digitalisierung:** Einsparungen ab 2028 bis 2038 von 440 bis 1400 TCHF. Dem Effizienzgewinn stehen Investitionen und andere Stellenneuschaffungen gegenüber. Zudem Einsparungen in Führungsprozessen von 60 bis langfristig 180 TCHF.
- **Angleichung des Personalbestands** zum vollständigen Abbau der Prüfrückstände und Anpassung an den Fahrzeugbestand, mit Deckungsbeiträgen von 750 bis 2500 TCHF.
- **Zusatzleistungen:** Die Anstalt SVSA kann in beschränktem Mass Zusatzleistungen erbringen, z. B. für andere Kantone, aber auch – im Rahmen der Eignerstrategie – durch neue Dienstleistungen. Damit können zusätzliche Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden.

⁴³ Verkehrswerte der Anlagen werden zur Information ausgewiesen. Gemäss vorgenommener Verkehrswertschätzung sind sie beinahe identisch mit den Buchwerten.

Die Businessplanung wurde unter verschiedenen Szenarien modelliert (Hauptplanvariante, positive Szenarien, negative Szenarien). Die Planungsvariante mit allen positiven Szenarien zeigt weitgehende neue Ertragsmöglichkeiten und einen Ertragsüberschuss von 9 bis 10 Mio. Franken. Die Risiken durch negative Entwicklungen lassen sich begrenzen. Dies erklärt sich damit, dass neue Zusatzleistungen nur dann angeboten werden, wenn diese mit grösster Wahrscheinlichkeit einen Deckungsbeitrag zulassen. Bei Eintreffen aller negativen Szenarien liegt das Ergebnis der Anstalt längerfristig mit knapp 5 Mio. Franken Überschuss noch immer über jenem des Status quo mit rund 3 Mio. Franken.

Fazit

Die Anstalt SVSA erzielt deutliche höhere Ertragsüberschüsse als das Amt SVSA bei geringen wirtschaftlichen Risiken. Die finanzielle Vorteilhaftigkeit der Anstalt im direkten Vergleich der beiden Rechtsformen ist damit ausgewiesen.

4.4.5 Transformationskosten

Wird die Rechtsformänderung fortgesetzt, fallen interne Aufwände und Kosten für externe Unterstützungen an. Während die internen Arbeiten vom bestehenden Personal bewältigt werden, fallen für die externe Unterstützung zusätzliche Aufwände an, die das SVSA und damit den Kanton belasten.

Es ist vorgesehen, dass sämtliche externe Transformationskosten im Umfang von 2.3 Mio. Franken von der Anstalt SVSA innerhalb von drei Jahren zurückbezahlt werden.

Der Kanton finanziert das Projekt damit lediglich vor und wird mittelfristig wieder entlastet.

4.4.6 Auswirkungen auf den Kanton

4.4.6.1 Erfolgsrechnung

Die Ertragsüberschüsse der Anstalt gehören dem Kanton. Der Regierungsrat beschliesst über deren Verwendung. Er kann das höhere Ertragspotenzial der Anstalt SVSA auf unterschiedliche Art nutzen, was dem Kanton interessante Handlungsspielräume eröffnet.

Die Anstalt SVSA wird die Erfolgsrechnung des Kantons ab 2028 entlasten. Im Jahr 2027 wird die kantonale Erfolgsrechnung zwar noch belastet (CHF 1.0 bis 2.6 Mio., je nach Berechnungsmethode).⁴⁴ Dies ist damit begründet, dass der Kanton für dieses erste Planjahr noch nicht von den Ertragsüberschüssen der Anstalt profitieren kann, weil diese die erwirtschafteten Mittel für die Rückzahlung der Transformationskosten und den Aufbau der Ressourcenbereiche benötigt. In einer mittel- bis langfristigen Perspektive wird die Kantonserfolgsrechnung allerdings jährlich durchschnittlich um rund 2.4 Mio. Franken entlastet (ansteigend bis CHF 4.0 Mio. im Jahr 2038, vgl. Abbildung 7). Die kumulierte Vorteilhaftigkeit der Anstalt über die ganze Planperiode (2027 bis 2038) beläuft sich somit auf rund 29 Mio. Franken.

⁴⁴ Die Differenz der Ergebnisse von Amt und Anstalt im dynamischen Direktvergleich (betriebliches Rechnungswesen) beträgt 2027 die tiefere der genannten Zahlen (vgl. Grafik). Wird im Jahr 2027 vom heute geplanten Ergebnis im AFP für das 2027 ausgegangen (finanzielle Sicht des Rechnungswesens des Kantons), ist es die höhere, vgl. dazu den Vergleich im Anhang der Beilage zur Businessplanung und Finanzen.

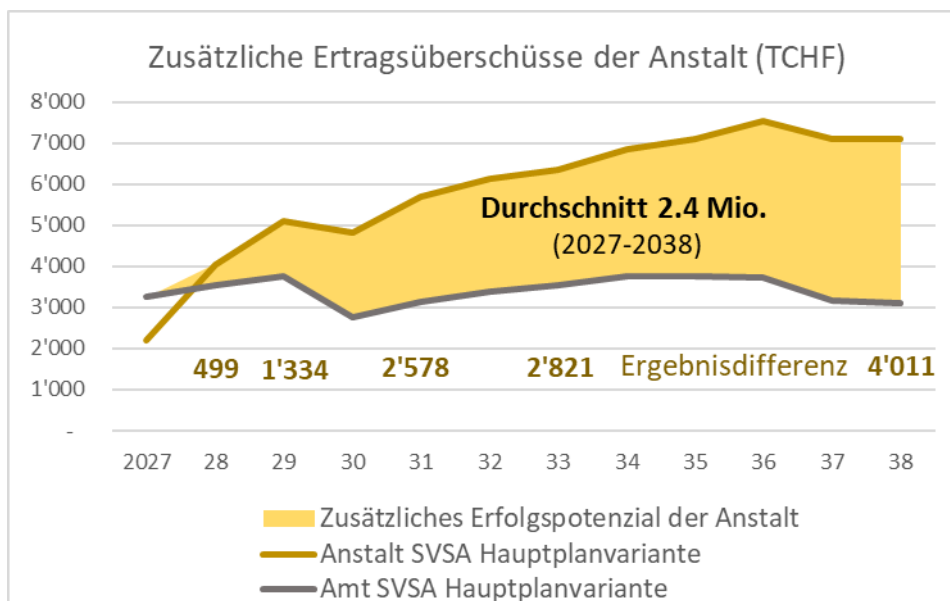


Abbildung 7: Zusätzliche Ertragsüberschüsse Anstalt

Die höheren Ertragsüberschüsse kann der Kanton auf unterschiedliche Art verwenden. Der Kanton kann:

- die kantonale **Erfolgsrechnung** durch eine fest vorgegebene Abgabe oder Erfolgsbeteiligung entlasten;
- die Ertragsüberschüsse in der Anstalt SVSA belassen und für die Finanzierung des Neubaus Münchenbuchsee einsetzen, was seine **Investitionsrechnung** massgeblich entlastet;
- **Gebührensenkungen** anstreben und damit Bevölkerung und Wirtschaft entlasten⁴⁵.

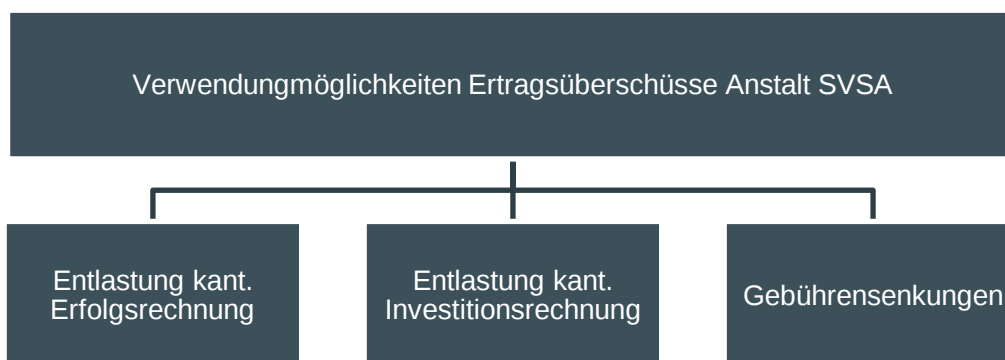


Abbildung 8: Verwendungsmöglichkeiten Ertragsüberschüsse Anstalt SVSA für den Kanton

Entlastung der kantonalen Erfolgsrechnung. Dies stellt den direkten Weg der Verwendung der oben dargelegten höheren Ertragsüberschüsse der Anstalt dar. Der Überschuss wird in die Rechnung des Kantons überführt und verbessert den kantonalen Abschluss. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, z. B. mit einer definierten Abgabe oder auch durch eine Reduktion der Abgeltung für das Debitorenmanagement der kantonalen Fiskalerträge im Auftrag des Kantons.⁴⁶

⁴⁵ Erfüllung Planungsrechnung 6

⁴⁶ Die Beilage Businessplanung und Finanzen führt aus, dass dies technisch voraussichtlich als Abzugsposten von der Ablieferung der Fiskalerträge erfolgen würde.

Entlastung der kantonalen Investitionsrechnung. Werden die Ertragsüberschüsse der Anstalt nicht an den Kanton überwiesen, erhöhen sich die Reserven, resp. die Cashflows der Anstalt. Damit kann sie zusätzliche Investitionen tätigen, sowohl mit einer verbesserten Selbstfinanzierung oder auch durch ein höheres Potenzial für eine Fremdfinanzierung. Davon könnte der Kanton namentlich für die Finanzierung der Investitionen in den Neubau Münchenbuchsee profitieren. Zu beachten ist, dass die Investitionsrechnung des Kantons auch bei einer Abschöpfung der Ertragsüberschüsse entlastet wird, weil namhafte Investitionen bereits voll in den Businessplan eingerechnet wurden (siehe zur Investitionsrechnung Ziff. 0 unten).

Gebührensenkungen. Die gesetzlichen Dienstleistungen der Anstalt SVSA unterliegen dem gebührenrechtlichen Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip, bei den übertragenen öffentlichen Aufgaben sind die Kosten durch Gebühren abzugelten. Bei den Einnahmen aus erweiterten Dienstleistungen ist die neue Anstalt SVSA hingegen frei. Die transparente Rechnung der Anstalt SVSA ermöglicht eine präzisere Festlegung der Gebührenansätze und schafft damit bei Ertragsüberschüssen unter Berücksichtigung von erforderlichen Investitionen allenfalls auch Spielraum für Gebührensenkungen.

4.4.6.2 Investitionsrechnung, Bilanz und Schuldenbremse

Investitionsrechnung. Für die Rechtsformänderung wird die Anstalt die Bilanzpositionen des SVSA per 31.12.2026 übernehmen. Die entsprechenden Transaktionen laufen über die Investitionsrechnung des Kantons. Die Be- und Entlastungen gleichen sich mehrheitlich aus, wie dies im Kapitel zur Ausgabenbewilligung aufgezeigt wird (siehe nachfolgende Ziff. 4.4.7).

Die Rechtsformänderung wird in den Folgejahren zu einer Entlastung der Investitionsrechnung des Kantons führen. Weil die Anstalt für ihre Liegenschaften zuständig sein wird, fallen dort auch die entsprechenden Sanierungsaufwände an (z. B. Gebäude in Thun und Orpund) oder auch grössere Neuinvestitionen wie am Standort Bützberg. Diese Investitionen sind für die Anstalt SVSA tragbar und in der Businessplanung bereits vollständig berücksichtigt, ebenso wie weitere Investitionen im Bereich Informatik-Applikationen. Dies entlastet die Investitionsrechnung des Kantons mit über 20 Mio. Franken. Eine weitere Entlastung im Millionenbereich wird langfristig die Sanierung von verschiedenen Schiffsliegplätzen bringen (z. B. Gütital, Därli- gen).

Die Investitionen des Neubaus Münchenbuchsee gehen gemäss aktueller Planung zu Lasten des Kantons. Wie oben ausgeführt, könnte die Investitionsrechnung des Kantons jedoch bei Bedarf auch hier entlastet werden, wenn ein Teil der Mittel aus den Ertragsüberschüssen für die Finanzierung verwendet werden.

Die Veränderungen in der Investitionsrechnung wirken sich auf die **Bilanz** des Kantons aus. In der Nettobetrachtung verändert sich gemäss jetziger Planung das Vermögen des Kantons 2027 nicht. Es gibt jedoch Umschichtungen im Vermögen (z. B. von der Bilanzposition Immobilien hin zur Beteiligung an der Anstalt), die von der Ausgabenbewilligung erfasst werden (vgl. Ziff. 4.4.7 unten). Mittel- bis langfristig erfolgt mit dem Übertrag des Neubaus möglicherweise eine Reduktion des Verwaltungsvermögens (bei einem Verkauf) oder eine Umschichtung von Sachanlagen zu Darlehen. Zudem werden die Investitionen, welche die Anstalt SVSA trägt, das Verwaltungsvermögen des Kantons nicht mehr erhöhen.

Aus Sicht der **Schuldenbremse** der Investitionsrechnung des Kantons sind die Übertragung der Bestände des Finanzvermögens in die Beteiligung relevant (CHF 1.7 Mio.), zudem die Transformationskosten, sofern die Rückzahlung nicht angerechnet wird. Auf die Schuldenbremse wirkt

sich die Einlage des bestehenden Verwaltungsvermögens in die Beteiligung nicht aus. Das gilt auch für die Übertragung des Neubaus an die Anstalt SVSA (im Falle einer Beteiligungseinlage). Grundlage ist Artikel 101b Absatz 1 KV, wonach das Nettoprinzip gilt. Es kann hier noch auf die bevorstehende Abstimmung zur Revision der Schuldenbremse hingewiesen werden. Sie verändert die grundsätzlichen Überlegungen in dieser Businessplanung jedoch nicht.

4.4.7 Ausgabenbewilligung

Die Rechtsformänderung führt für den Kanton zu keinem Vermögensrückgang (Bilanzneutralität). Es sind jedoch Umschichtungen vom Amt zur Anstalt erforderlich, die mit einer Ausgabenbewilligung genehmigt werden müssen. Die nötige Gesamtausgabe für die Umwandlung der Rechtsform beträgt gemäss aktueller Planung rund 23 Mio. Franken (inkl. Transformationskosten).

Die Herleitung der Ausgabenbewilligung basiert auf den Vorgaben des Finanzhaushaltsrechts.⁴⁷ Eine Ausgabe ist demgemäss «die dauernde Bindung» kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (rechtlich auch: «Widmung»). Massgebend ist dabei die «Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand». Die Herleitung der nötigen Ausgabenbewilligung deckt sich damit nicht mit der betriebswirtschaftlichen Optik, so auch im vorliegenden Fall. So unterliegen insbesondere auch Umschichtungen im Verwaltungsvermögen der Ausgabenbewilligung,

- Die heute frei verfügbaren Vermögenswerte (Finanzvermögen), z. B. flüssige Mittel, Forderungen oder die Schiffslliegeplätze, werden als Anschaffungskosten für die Beteiligung an der neuen Anstalt SVSA gebunden (CHF 7.1 Mio.). Davon sind kurzfristige Verpflichtungen abzuziehen von 5.4 Mio. Franken. Die Widmung beläuft sich netto auf rund 1.7 Mio. Franken.
- Betriebsmittel (Verwaltungsvermögen) des Amts im Wert von voraussichtlich 22.2 Mio. Franken (inkl. Investitionen der Transformationskosten von 1 Mio.) werden, abzüglich des langfristigen Fremdkapitals (CHF 2.5 Mio.), als Sacheinlage in die neue Anstalt SVSA eingebracht (netto CHF 19.7 Mio.). Sie werden beim Kanton auf die Position Beteiligungen umgebucht. Trotzdem ist diese Position als Ausgabe zu bewilligen (neu Widmung).
- Die Ausgaben für die Umsetzung (externe Transformationskosten) belaufen sich auf 1.35 Mio. Franken.⁴⁸

Der Grosse Rat wird über das Gesetz über die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt beschliessen können. Dabei werden die zu bewilligenden Ausgaben auf der Basis der Werte zum Zeitpunkt des Vortrags des Regierungsrats bekannt sein. Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Es erscheint nicht sinnvoll, nicht zuletzt mit Blick auf den Umsetzungsfahrplan, den Grossen Rat (und allenfalls auch das Stimmvolk) zweimal mit derselben Frage der Umwandlung der Rechtsform zu befassen: Mit dem Gesetz und mit einem nachgelagerten Finanzierungsbeschluss. Deshalb soll die Ausgabenbewilligung vorliegend an den Regierungsrat delegiert werden (Art. 31 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Artikel 69 Absatz 1 KV erlaubt eine solche Delegation, wenn sie

⁴⁷ Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 15.06.2022, (BSG 620.0, Art. 21ff.

⁴⁸ Investition durch die Transformation im Umfang von 1 Mio. Franken ist bereits im Posten des Verwaltungsvermögens berücksichtigt

auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Dies ist vorliegend der Fall.⁴⁹

Der für das SVSA in Planung befindliche Neubau (Ziff. 6.1.4) soll nach dem Umzug (ca. im Jahr 2030) und nach Ablauf der Rügefrist voraussichtlich im Jahr 2032 ins Eigentum der neuen Anstalt übergehen (inkl. Übertragung des bestehenden Baurechts). Für die Erstellung des Neubaus ist eine ordentliche Ausgabenbewilligung nötig, die dem fakultativen Referendum untersteht. Für die vorgesehene Übertragung des Baurechts wäre dann wiederum eine Ausgabenbewilligung mit Finanzreferendum nötig. Eine doppelte Unterstellung unter das Finanzreferendum erscheint indessen vorliegend nicht zweckmässig. Deshalb soll die Kompetenz zur Ausgabenbewilligung für diesen Fall an den Grossen Rat delegiert werden. Eine Delegation an den Regierungsrat erscheint hier nicht angezeigt, weil politischer Handlungsspielraum besteht: So wird der Anstalt SVSA zugemutet werden können, die Übernahme des Baus mehr oder weniger selber zu finanzieren. Der Kanton könnte damit eine Investitionseinnahme verbuchen (vgl. dazu auch Ziff. 4.4.6). Über den Kaufpreis muss – je nach Entwicklung der Geschäftstätigkeit der neuen Anstalt SVSA – zum gegebenen Zeitpunkt entschieden werden.

5. Umsetzung und Antrag – vom Amt zur Anstalt SVSA

5.1 Wirkungen

Die vertieften Abklärungen bestätigen, dass die Umwandlung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit für die Hauptbetroffenen vor allem Vorteile mit sich bringt, insbesondere für die Berner Bevölkerung, das Gewerbe, das Personal und den Kanton als Eigner. Die Kostentransparenz und die gewonnene Effizienzsteigerung garantieren der Kundschaft qualitativ hochstehende Leistungen zu dauerhaft fairen Gebühren. Gewichtige Nachteile bestehen nicht, wie das auch den nachfolgenden Chancen und Risiken entnommen werden kann.

5.1.1 Chancen

Die **Anstalt übernimmt Betriebsverantwortung**. Durch die gewonnene Reaktions- und Entscheidungsfähigkeit sowie die Verbesserung der Prozessfähigkeit wird die betriebliche Effizienz direkt beeinflusst. Dies wirkt sich zum Nutzen des Kantons und der Gebührenzahlenden positiv auf die Leistungserbringung und das Betriebsergebnis aus.

Die **Anstalt übernimmt Ergebnisverantwortung**. Sie kann auf den bevorstehenden Wandel rasch und sachgerecht reagieren, die Leistungen wo nötig anpassen und Möglichkeiten zu Kooperationen nutzen. Zudem können der Wirkungsgrad und die Ertragsüberschüsse erhöht werden.

Für die **Mitarbeitenden** werden durch die unternehmerische Ausrichtung und die Möglichkeit zur raschen Umsetzung von ressourcen- und arbeitsplatzwirksamen Massnahmen positive Effekte ausgelöst (Identifikation und Motivation, Prozessverbesserungen, Arbeitsumfeld, Abbau von Stressoren usw.).

⁴⁹ Als Alternative wäre denkbar, zusammen mit dem Gesetz gleich die ganze Ausgabe gemäss Planung durch den Grossen Rat bewilligen zu lassen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums. Anstelle der div. Posten der Eröffnungsbilanz träte dann ein «Dotationskapital». Der Ausgabenbeschluss des Grossen Rates (evt. des Volks) stünde unter der Bedingung der Inkraftsetzung des Gesetzes.

Der Kanton Bern wird mit der neuen **Anstalt reaktionsfähiger** im Hinblick auf das sich rasch wandelnde Aufgabengebiet. Die kantonalen Finanzen werden durch die Umwandlung der Rechtsform nicht belastet, sondern durch die Risikominderung entlastet.

Das Rechnungswesen der Anstalt SVSA wird durch eine Rechnungslegung mit erweiterten Offenlegungen **transparenter**.

Bevölkerung / Kundschaft / Gewerbe. Die Dienstleistungen können flexibel auf die Kundinnen und Kunden angepasst werden. Der Rechtsschutz bei hoheitlichem Handeln (z. B. ADMAS, Prüfungsleistungen, Bewilligungen) bleibt erhalten. Bei Ertragsüberschüssen besteht allenfalls auch Spielraum für Gebührensenkungen. Jedenfalls garantiert die transparente Rechnung dauerhaft faire Gebühren.

5.1.2 Risiken

Politischer Einfluss. Die betriebliche Autonomie der neuen Anstalt geht einher mit einer Rücknahme des direkten politischen Einflusses (z. B. Wegfall Finanzreferendum bei Investitionen der Anstalt); allerdings wird die Steuerung über das Anstaltsgesetz, die Eignerstrategie und Aufsicht gestärkt. Das eigentliche Kerngeschäft des SVSA ist unpolitischer Natur und wird von den internationalen und eidgenössischen Vorgaben gesteuert.

Betriebliche Schnittstellen. Es bestehen weiterhin betriebliche Schnittstellen. Diese können aber reduziert und zweckmässig gestaltet werden.

Bei den **Mitarbeitenden** können Ängste vor der Neuausrichtung und Veränderungen entstehen. Dem ist durch eine zweckmässige Gestaltung des Übergangs, ein angemessenes Personalstatut, mit angepassten Mitwirkungsinstrumenten und namentlich anspruchsruppengerechter Kommunikation Rechnung zu tragen. Dies wurde bisher im vorliegenden Projekt und auch bei früheren Veränderungsprozessen durch das SVSA erfolgreich umgesetzt.

Zu enge politische Rahmenbedingungen im Anstaltsgesetz würden den Handlungsspielraum vereiteln und damit die Erreichung des Nutzenversprechens verunmöglichen.

Finanzielle Risiken. Die finanzielle Situation der Anstalt SVSA ist mit der vorgeschlagenen Grundausstattung und Businessplanung stabil. Verschlechterungen wegen höheren Kosten oder geringeren Erträgen sind jederzeit möglich. Entsprechende Szenarien wurden bei der Businessplanung berücksichtigt. Da die Tätigkeit der Anstalt SVSA weiterhin hoheitlich ist, muss nicht mit unvorhersehbaren Markteinbrüchen gerechnet werden. Käme es mittel- und längerfristig zu grösserem Anpassungsbedarf in Folge einer Veränderung der Umfeld- und Rahmenbedingungen im Mobilitätsbereich, obliegt es dem Kanton als Eigner und für den Vollzug des Bundesrechts primär Verantwortlichem, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Die Umwandlung der Rechtsform des SVSA verändert die Risikolage insoweit nicht. Die handlungsfähige Anstalt SVSA kann vielmehr dazu beitragen, rascher und zielgerichteter auf Veränderungen zu reagieren und damit das Risiko für den Kanton zu senken.

5.2 Konsequenzen bei Nichtrealisierung

Bei einem Verzicht auf die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt bliebe das SVSA Teil der Zentralverwaltung des Kantons Bern. Es kämen die bestehenden Steuerungs- und Querschnittsprozesse zur Anwendung. Die Handlungsspielräume blieben dadurch eingeschränkt und den beschriebenen Herausforderungen könnte nicht unter Ausnützung des Potenzials begegnet werden. Die mittel- und langfristigen Chancen für eine wirksamere und effizientere Umsetzung der Vollzugsaufgaben und Möglichkeiten für die Erwirtschaftung von zusätzlichen Erträgen könnten voraussichtlich nicht genutzt werden. Die sich heute bereits akzentuierenden Problemstellungen für eine laufende Adaptation des Personalbestands an den Fahrzeugbestand im Kanton Bern könnte nicht proaktiv angegangen werden. Die Verantwortung für den zeit- und sachgerechten Vollzug der eidgenössischen Vorschriften bliebe auch für das operative Geschäft in der politischen Verantwortung der kantonalen Entscheidungsträger. Um negative Entwicklungen im Vollzug entschärfen zu können, wären innerhalb der Verwaltungsorganisation Wege zu suchen, damit das SVSA die betrieblichen Bedürfnisse bestmöglich umsetzen und agil an neue Situationen anpassen und weiterentwickeln kann. Zudem wäre anzustreben, dass gebührenfinanzierte Bereiche oder Organisationseinheiten eine transparente Rechnung führen. Dies garantiert für die Kundinnen und Kunden faire Gebühren.

5.3 Antrag und weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, das SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln und beantragt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Kann sich der Grosse Rat den Erkenntnissen des Regierungsrats zur Vorteilhaftigkeit der Umwandlung der Rechtsform des SVSA hin zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt anschliessen, wird das Projekt fortgesetzt. Konkret würde der Regierungsrat den Vorentwurf im förmlichen Gesetzgebungsverfahren weiterbearbeiten. Das beinhaltet eine öffentliche Vernehmlassung bei den interessierten Anspruchsgruppen. Der Grosse Rat wird anschliessend den Gesetzesentwurf beraten und beschliessen können. Erst mit der Verabschiedung des Gesetzes durch den Grossen Rat erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Anstalt zu errichten und die weiteren nötigen Massnahmen für die Umwandlung der Rechtsform zu ergreifen.

Der vorliegende Bericht stützt sich im Bereich der Businessplanung auf eine operative Betriebsaufnahme per 1. Januar 2027. Je nach Dauer des politischen Entscheidungsprozesses und der Gründungs- und Umsetzungsarbeiten ist eine spätere Betriebsaufnahme der Anstalt SVSA z. B. per 1. Januar 2028 möglich.

6. Anhänge

6.1 Anhang 1: Fragen und Antworten

6.1.1 Besonderheiten des SVSA gegenüber anderen Verwaltungseinheiten

Warum soll das SVSA in eine Anstalt umgewandelt werden und andere Ämter nicht?

Das SVSA weist einige Besonderheiten auf, die es wesentlich von anderen kantonalen Verwaltungseinheiten unterscheidet. Es ist vollständig gebührenfinanziert und damit finanziell selbsttragend. Die Arbeit des SVSA ist kaum politisch geprägt, sondern bezieht sich auf ein Massengeschäft, das von Bundesvorgaben reguliert wird. Die anstehenden massiven Veränderungen in der Mobilität werden ein hohes Mass an Flexibilität im Bereich der Investitionen und des Personals erfordern. Das unterscheidet das SVSA beispielsweise von anderen gebührenfinanzierten Ämtern wie dem Betreibungs- und Konkursamt oder dem Handelsregisteramt. Das SVSA ist eher zu vergleichen mit kundenorientierten Betrieben wie der Gebäudeversicherung (hoheitlicher Bereich) oder – im kommunalen Umfeld – den meist ausgelagerten Stadt- bzw. Gemeindebetrieben (Wasser, Abwasser, Abfall, Verkehr). Im Vergleich zu den beschränkten Möglichkeiten als Amt kann die öffentlich-rechtliche Anstalt SVSA den spezifischen Herausforderungen deutlich besser gerecht werden und so einen grösseren Nutzen für die Kundschaft und den Kanton generieren.

(vgl. auch Ziff. 3.2)

Welche Einflussnahme nimmt die Politik heute über das SVSA wahr?

Die Arbeit des SVSA hat nur einen sehr begrenzten politischen Handlungsspielraum im Massengeschäft des Strassen- und Schiffsverkehrs, das auf der Basis des Bundesrechts vollzogen wird. Die Anforderungen, die sich an das SVSA stellen, ergeben sich primär aus den Kundenbedürfnissen von Bevölkerung und Gewerbe. Für die kantonale Politik besteht inhaltlich wenig Gestaltungsspielraum im Aufgabenbereich des SVSA. Anders verhält es sich einzig bei den Motorfahrzeugsteuern und den Gebührentarifen. Hier bleibt der Einfluss der kantonalen Politik auch bei einer Anstalt SVSA vollumfänglich erhalten. Die Höhe der Motorfahrzeugsteuern legt weiterhin der Grosse Rat durch Gesetz fest. Über die Höhe der Gebühren hat auch bei einer Änderung der Rechtsform weiterhin der Regierungsrat das letzte Wort. (vgl. auch Ziff. 3.3)

6.1.2 Handlungsspielraum als Anstalt unter Berücksichtigung des Konkurrenzverbots

Warum muss das SVSA in eine Anstalt umgewandelt werden und was sind die Bedürfnisse?

In den kommenden Jahren und Jahrzehnten werden bedeutende Änderungen im Mobilitätsverhalten eintreten, die von den kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsbehörden viel Flexibilität und eine rasche Reaktionsfähigkeit verlangen. Das wird sich insbesondere auf die Anforderungen an das Personal auswirken und die Anstalt SVSA wird ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu befähigen haben. Zudem gehen damit Investitionen in die digitale Transformation, die Informatik und die betriebliche Infrastruktur einher. Die Rechnung der Anstalt sorgt zudem für Transparenz und damit für faire Gebühren. (vgl. Ziff. 3)

Welche Risiken birgt die Umwandlung der Rechtsform?

Die Veränderungen und Herausforderungen treten unabhängig von der Rechtsform des SVSA auf – im Kleid einer öffentlich-rechtlichen Anstalt lässt sich indes wesentlich besser und rascher auf sie reagieren. Die Risiken sind gering. Für den Kanton und die Kundschaft sinkt mithin das Risiko, das notwendige Entwicklungen nicht zeitgerecht vorgenommen werden können. Die Risiken des Transformationsprozesses lassen sich mit einer soliden Vorbereitung tief halten. Auch mittel- bis langfristig garantieren die erprobten Public Corporate Governance-Vorgaben des Kantons eine angemessene Steuerung und Aufsicht. (vgl. Ziff. 4.3.2 und 0)

Was geschieht, wenn die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt nicht realisiert wird?

Die bedeutsamen anstehenden Veränderungen in der Mobilität sind eine Tatsache. Ebenso, dass ein Amt betrieblich weniger flexibel agieren und reagieren kann als eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. In der Konsequenz entgehen dem Kanton bei einem Verzicht auf eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mittel- bis langfristig Mehreinnahmen. Zudem kann der Kanton der Wirtschaft und der Bevölkerung die Dienstleistungen nicht gleich rasch und flexibel verfügbar machen. Allenfalls entgehen auch Kooperationspotenziale. (vgl. Ziff. 0)

Profitieren die Kundinnen und Kunden von einer Anstalt SVSA?

Die Kundinnen und Kunden des SVSA sind primär an qualitativen, zeitlich rasch verfügbaren und preislich attraktiven Dienstleistungen interessiert. Mit seiner Anpassungsfähigkeit und transparenten Rechnung garantiert die Anstalt SVSA nachhaltig qualitative und kundennahe Dienstleistungen zu dauerhaft fairen Gebühren. Die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt liegt somit auch im Kundeninteresse.

Wie wird sichergestellt, dass die Anstalt das Gewerbe nicht konkurrenziert?

Schwergewichtig wird die Anstalt SVSA ihre gesetzlichen Aufgaben sowie andere ihr übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben vollziehen. Erweiterte Dienstleistungen wird sie in sehr kerngeschäftsnahen Tätigkeitsfeldern anbieten (vgl. Ziff. 4.2.1) und wenn möglich Kooperationen mit bestehenden Partnern eingehen (z. B. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer). Einerseits werden die Leitplanken im Anstaltsgesetz geregelt, andererseits steuert der Regierungsrat Art und Umfang der erweiterten Leistungen mit der Eignerstrategie.

Wird das Fahrzeugwachstum nicht bald rückläufig sein?

Eine Prognose zeigt, dass sich das Fahrzeugvolumen im Kanton Bern von heute nahezu 840'000 in den nächsten 10 bis 15 Jahren in den Bereich von 950'000 Fahrzeugen entwickeln wird. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass das Volumen trotz Veränderungen im Mobilitätsverhalten im Kanton Bern auch längerfristig nicht schrumpfen wird. (vgl. Ziff. 3.3)

Gehen mit der Anstalt SVSA die regionalen und dezentralen Standorte verloren?

Nein. Die heutige dezentrale Gliederung hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Mit steigendem Fahrzeugbestand ist es wichtig, dass die Anstalt SVSA auch weiterhin nah bei ihren Kundinnen und Kunden sein wird. Der Regierungsrat kann die dezentralen Standorte in der Eignerstrategie festschreiben. (vgl. Ziff. 4.2.4)

6.1.3 Personal

Wie gestaltet sich das Anstellungsverhältnis unter der Anstalt SVSA?

Das Anstellungsverhältnis basiert weiterhin auf der kantonalen Personalgesetzgebung und bleibt öffentlich-rechtlicher Natur. Arbeitgeberin wird neu die Anstalt SVSA sein. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Was ändert sich für das Personal im Vergleich zu heute?

Die Arbeitsbedingungen bleiben grundsätzlich gleich. In den Grundzügen bleibt das kantonale Personalrecht massgebend. Es wird durch ein Personalreglement der Anstalt SVSA ergänzt, das in einzelnen Bereichen abweichende Regelungen aufstellen kann. So sollen im Personalreglement unter anderem ein modifizierter Gehaltsaufstieg- oder Mitarbeiterbeurteilungsprozess festgelegt werden. Vorgesehen ist auch, Treueprämien bereits nach fünf Jahren auszurichten. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Welche Chancen bietet das «neue» Anstellungsverhältnis?

Das Anstellungsverhältnis bleibt verlässlich und transparent, moderne und flexible Elemente können rascher eingeführt werden. Die Attraktivität des SVSA als Arbeitgeber kann gesteigert werden. (vgl. Ziff. 4.2.2 und 5.1.1)

Wie wird der Übergang personalrechtlich abgehandelt?

Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des SVSA werden im Zeitpunkt der Gründung der SVSA auf diese überführt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Anstalt SVSA übernommen und ihnen wird der bisherige Lohn gesetzlich garantiert. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Was passiert mit Ferien- und Überzeitguthaben bei der Umwandlung?

Bestehende Ferien- und Überzeitguthaben werden vollständig von der Anstalt übernommen.

Welche Regeln gelten bei einem allfälligen Personalabbau?

Hier ändert sich nichts. Ein allfälliger Personalabbau richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung. Ein solcher entsteht aber nicht durch die Umwandlung der Rechtsform, sondern findet seinen Ursprung in der Veränderung des Umfeldes, der auch das Amt betreffen würde. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Bleiben die Ferienregelungen gleich?

Ja, die Ferienregelungen richten sich weiterhin nach den Vorgaben des Kantons.

Wird der Job der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stressiger, wenn das SVSA eine Anstalt ist?

Nein, die Arbeitszeiten und die Arbeitslast ändern wegen der Änderung der Rechtsform grundsätzlich nicht. Es ist der Anstalt jedoch einfacher möglich, den Personalbestand an das jeweilige Aufgabenvolumen bzw. die Kundennachfrage anzupassen (vgl. Ziff. 4.2.1.1). Der Regierungsrat kann über die Eignerstrategie und das Personalreglement weiterhin Einfluss auf den Stellenplan nehmen. (vgl. Ziff. 4.3.2.1)

Wird das SVSA vollständig digital und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlieren ihre Jobs?

Digitale Dienstleistungen sind ein Kundenbedürfnis und heute selbstverständlich. Das SVSA ist schon lange stark engagiert, seine Prozesse weiter zu digitalisieren. Die Digitalisierung bringt

Veränderungen bei den Berufsprofilen mit sich – unabhängig davon, ob als Amt oder als Anstalt. (vgl. Ziff. 3.4)

Was ändert an der Kultur des SVSA?

Auch als Anstalt wird das SVSA das hohe Qualitäts- und Dienstleistungsbewusstsein ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter pflegen. Sie sollen sich weiterhin stark mit ihrem Betrieb identifizieren können. Die Erfahrung zeigt, dass die Identifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Betrieb bei Organisationen mit höherer Selbständigkeit und Eigenverantwortung eher steigt. (vgl. Ziff. 5.1.1)

Kann die Anstalt beliebig vom kantonalen Personalrecht abweichen?

Nein. Das Anstaltsgesetz regelt die möglichen Ausnahmereiche abschliessend. Zudem werden Umfang und Gehalt der Ausnahmen im Personalreglement festgelegt. Das Personalreglement ist durch den Regierungsrat zu genehmigen. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Wie sieht das künftige Lohnniveau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?

Es kommt weiterhin das Lohnsystem des Kantons zur Anwendung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Anstalt SVSA übernommen und ihnen wird der bisherige Lohn garantiert. Bei der Festlegung der Gehaltsstufen z. B. beim Einstieg möchte die Anstalt SVSA mehr Flexibilität anwenden. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Wie wird sichergestellt, dass die Kaderlöhne nicht ungebührlich steigen?

Das heutige Gehaltssystem mit den Lohnklassen gilt auch für Kaderpersonen weiterhin. Der Regierungsrat wird über die Eignerstrategie und das Personalreglement Vorgaben machen und insbesondere über die jährliche Vergütung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie die Summe der jährlichen Vergütung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder entscheiden. Die Einflussnahme ist damit sichergestellt. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Bei welcher Pensionskasse wird das Personal der Anstalt SVSA versichert?

Weiterhin bei der Bernischen Pensionskasse (BPK). Das wird gesetzlich festgehalten. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Wie werden die Pensionskassenbeiträge durch die Änderung der Rechtsform beeinflusst?

Gar nicht. Die Konditionen ändern sich nicht. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Welche Folgen hat die Änderung der Rechtsform für pensionierte Mitarbeitende?

Keine.

6.1.4 Immobilien

Wem gehören die Betriebsgebäude der Anstalt?

Die Betriebsgebäude im Eigentum des Kantons werden der Anstalt SVSA zu Buchwerten übertragen und stehen fortan im Eigentum der Anstalt. Die Anstalt SVSA gehört ihrerseits aber zu 100 Prozent dem Kanton. Ist der Kanton Grundeigentümer, wird ein Baurecht zugunsten der Anstalt errichtet. Bestehende Baurechte werden der Anstalt übertragen oder ein Unterbaurecht errichtet. Die Anstalt SVSA übernimmt die Mietverhältnisse ihrer Objekte vom Kanton. Beim Neubau in Münchenbuchsee ist das Vorgehen noch festzulegen. (vgl. Ziff. 4.2.4)

Was passiert, wenn es weniger oder mehr Infrastruktur braucht?

Die Anstalt verantwortet die adäquate Aufgabenerfüllung und den wirtschaftlichen Betrieb der Infrastruktur. Sie tätigt in diesem Rahmen selbständig die nötigen Investitionen und Devestitionen aus den von ihr erwirtschafteten Mitteln. Bei den Investitionen wird die Kantonsrechnung folglich entsprechend entlastet, was für den Kanton vorteilhaft ist. Beispielsweise zeichnet sich eine Investition im Verkehrsprüfzentrum Bützberg ab, die von der Anstalt SVSA getätigt werden könnte. (vgl. Ziff. 4.2.4)

Wer sorgt für den Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen?

Die Anstalt betreibt und unterhält die Infrastrukturen aus den von ihr erwirtschafteten Mitteln. Die Kantonsrechnung wird entsprechend entlastet. (vgl. Ziff. 4.2.4)

Kann die Anstalt Räumlichkeiten vermieten bzw. anmieten?

Ja, sie ist in diesen Tätigkeiten frei, soweit es die Aufgabenerfüllung zulässt bzw. betrieblich erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll ist. (vgl. Ziff. 4.2.4)

Wie kann die Anstalt SVSA neue Infrastrukturbedürfnisse realisieren?

Die Einnahmen der Anstalt müssen Abschreibungen, Ersatzanschaffungen und Neuinvestitionen für die Aufgabenerfüllung ermöglichen. Die Businessplanung der Anstalt SVSA zeigt auf, dass das realistisch ist. Sofern nötig, kann die Anstalt Kapital am Markt aufnehmen. (vgl. Ziff. 4.2.4 und 4.4.6.2)

6.1.5 Finanzen

Warum braucht das SVSA eine transparente Rechnung?

Der Kanton verzichtet grundsätzlich auf eine konsolidierte Rechnung. Das bedeutet, dass Leistungen der Zentralverwaltung (z.B. Informatikleistungen, Immobilienkosten oder Personalaufwände) nicht umfassend der Rechnung des SVSA zugewiesen, sondern von den jeweiligen Verwaltungseinheiten zentral für den ganzen Kanton ausgewiesen werden. Standardisierte Auswertungen, die dem SVSA eine Vollkostenrechnung ermöglichen, fehlen. Zur Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips im Bereich der Gebühren wären jedoch genau diese Kosten zu berücksichtigen. Eine selbständige Rechnungslegung der Anstalt SVSA wird diese Voraussetzungen erfüllen und damit eine transparente Grundlage für die Gebührenberechnung bilden. (vgl. Ziff. 4.4.2)

Wie wird sichergestellt, dass die Gebühren attraktiv bleiben?

Das Äquivalenzprinzip der Gebühren behält Gültigkeit. Das heisst, dass die Gebühren die Aufwände der Anstalt SVSA decken müssen, aber nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen dürfen. Durch die erhöhte Flexibilität, die zusätzlichen Effizienzgewinne und die Transparenz in der Erfolgsrechnung wird die Anstalt weiterhin für attraktive und faire Gebühren sorgen können. Der Regierungsrat kann bei Bedarf Einfluss nehmen, da er das Gebührenreglement zu genehmigen hat. (vgl. Ziff. 4.4.6)

Wie wird sichergestellt, dass die Anstalt nicht zu einem finanziellen Sorgenkind wird?

Ein fachkundiger und interdisziplinär zusammengesetzter Verwaltungsrat führt die Anstalt in strategischer Hinsicht und verantwortet die Finanzplanung. Die gegenüber heute klar verbesserte Transparenz im Bereich des Rechnungswesens ermöglicht frühzeitige und zweckmässige Entscheide. Der Regierungsrat kann durch die Wahl des Verwaltungsrats, durch die Eignerstrategie, die Entscheide über die Verwendung der Ertragsüberschüsse, durch Weisungen und auch über seine Aufsichtskompetenz zweckmässig Einfluss nehmen. Der Grosse Rat übt die

Oberaufsicht aus und die kantonale Finanzkontrolle bleibt für die Anstalt SVSA zuständig. Damit sind hinreichende und griffige Kontrollmechanismen vorhanden.
(vgl. Ziff. 5.1.2)

Was passiert, wenn die Anstalt ein Defizit schreibt?

Einzelne Bilanzverluste stellen die Anstalt nicht grundsätzlich in Frage, da die Anstalt von Beginn weg solide aufgestellt sein soll. Der Verwaltungsrat wird bei Bedarf die nötigen Massnahmen zu ergreifen haben. Auch der Regierungsrat wird gestützt auf seine Rolle als Eigner und Aufsichtsorgan Einfluss nehmen können. Ein grösseres finanzielles Risiko besteht nicht: Decken die Erträge für die gebührenpflichtigen Leistungen oder die Erfüllung der kantonalen Aufgaben nicht, wären die entsprechenden Tarife anzupassen. Dies gilt im Übrigen schon heute.
(vgl. Ziff. 5.1.2)

Was geschieht mit einem Ertragsüberschuss, der durch die Anstalt erwirtschaftet wird?

Der Regierungsrat steuert über die Eignerstrategie und beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Ertragsüberschusses (Bilanzgewinn). Dem Kanton stehen interessante Handlungsmöglichkeiten offen: Er kann profitieren, indem er Ertragsüberschüsse abschöpft, durch eine stärkere Selbstfinanzierung im Immobilienbereich durch die Anstalt SVSA die kantonale Investitionsrechnung entlastet oder den Gebührenrahmen zu Gunsten von Bevölkerung und Wirtschaft anpasst. (vgl. Ziff. 4.4.6.1)

Warum ist der Ertragsüberschuss der Anstalt SVSA im Vergleich zu den Vorjahren viel tiefer und warum soll er mit dem SVSA als Amt weiter sinken?

Das ist einerseits Ausfluss allgemeiner Entwicklungen und Veränderungen, die unabhängig von der Rechtsform des SVSA eintreten. Andererseits hat das SVSA bisher keine Vollkostenrechnung. Beispielsweise Konzernkosten für Immobilien oder Informatik werden durch die entsprechenden Fachämter (AGG, KAIO) getragen und dem SVSA nicht transparent in Rechnung gestellt. Diese Kosten wurden nun ermittelt und fliessen so auch in die Businessplanung als Amt ein. Entsprechend sind die Bilanzüberschüsse geringer. Dies ist erforderlich, damit die Rechnung von Amt und Anstalt SVSA vergleichbar sind. Zudem sind die Infrastrukturkosten mit der Übernahme des Neubaus voraussichtlich höher. Das dämpft die Ertragsüberschüsse, unabhängig ob als Amt oder als Anstalt. (vgl. Ziff. 4.4.2)

Wieviel kostet der Verwaltungsrat?

Die Businessplanung geht davon aus, dass fünf Personen dem Verwaltungsrat angehören werden. Die Kosten für die Installation und die jährliche Vergütung sind in der Businessplanung vorgesehen (vergleichbare Vergütung wie beim Verwaltungsrat eines durchschnittlichen KMU). Die konkrete Vergütung wird durch den Regierungsrat festgelegt (vgl. Ziff. 4.3.2.2).

6.1.6 Governance

Wie soll die neue Anstalt heissen?

Der Name der Anstalt ist noch offen. Als Arbeitstitel wird «Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt (Anstalt SVSA)» verwendet.

Von wem wird der Verwaltungsrat ernannt und wie ist er zusammengesetzt?

Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats gestützt auf ein periodisch zu aktualisierendes Anforderungsprofil. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen unterschiedliche fachliche Kenntnisse mitbringen. Eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen und der

Geschlechter ist sicherzustellen. Eine Kantonsvertretung im Verwaltungsrat soll den angemessenen Informationsfluss sicherstellen. (vgl. Ziff. 4.3.2.2)

Wie kann die Regierung bzw. der Grosse Rat Einfluss nehmen auf die Anstalt?

Die Steuerung und Aufsicht werden durch den Regierungsrat wahrgenommen und folgen den bewährten Public Corporate Governance-Vorgaben des Kantons. Der Regierungsrat erlässt und aktualisiert periodisch seine Eignerstrategie und führt regelmässige Controllinggespräche. Wichtige im Anstaltsgesetz bezeichnete Beschlüsse des Verwaltungsrates sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus. (vgl. Ziff. 4.3.2.2)

Wer legt die Gebühren fest?

Der Verwaltungsrat bestimmt die Gebühren in einem Gebührenreglement. Es ist vom Regierungsrat zu genehmigen. Das letzte Wort über die Gebühren hat damit wie bisher der Regierungsrat. (vgl. Ziff. 4.3.2.2)

Wer wählt die Direktorin oder den Direktor der SVSA?

Die Ernennung und allfällige Abberufung der Direktorin oder des Direktors ist Aufgabe des Verwaltungsrats. (vgl. Ziff. 4.2.5 und 4.3.1)

Welchen Einfluss kann der Verwaltungsrat auf die Stellenanzahl nehmen?

Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan der Anstalt und kann den Personalkörper insbesondere über die Finanzplanung und die Organisation der Anstalt steuern. (vgl. Ziff. 4.2.5 und 4.3.1)

Welche Geschäfte beschliesst der Verwaltungsrat?

Der Verwaltungsrat setzt als oberstes strategisches Organ die Eignerstrategie des Regierungsrats in die Unternehmensstrategie um und trägt die Gesamtverantwortung, namentlich in Bezug auf das Risikomanagement. Er beschliesst das Organisationsreglement und das Personalreglement. Zudem ernennt und beaufsichtigt der Verwaltungsrat die Direktorin oder den Direktor. Weiter gehören zu seinen Aufgaben die Finanzplanung sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung mit Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns. Zur Sicherung der kantonalen Interessen sieht der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes vor, dass der Regierungsrat verschiedene vom Verwaltungsrat zu treffende Beschlüsse zu genehmigen hat (Art. 17 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Insbesondere das Organisationsreglement, das Personalreglement und das Gebührenreglement. Genehmigt der Regierungsrat einen Beschluss des Verwaltungsrats nicht, so tritt der Beschluss nicht in Kraft und der Verwaltungsrat muss einen neuen Beschluss treffen. (vgl. Ziff. 4.2.5 und 4.3.1)

Wie wird sichergestellt, dass die Anstalt die kantonalen Standards bezüglich Danteschutz und Informationssicherheit einhält?

Die kantonale Datenschutzgesetzgebung sowie das künftige Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG) gelten auch für Anstalten des Kantons. Somit beeinflusst die Umwandlung der Rechtsform die geltenden Vorgaben und Standards nicht.



6.2 Anhang 2: Vorentwurf Anstaltsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Vorentwurf Gesetz über die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt (SVSAG)	<i>Es handelt sich um einen Arbeitstitel.</i>
	<i>Der Grosse Rat</i> gestützt auf Artikel 95 der Kantonsverfassung (KV) ⁵⁰⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	1 Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Errichtung sowie die Grundzüge der Aufgaben und der Organisation der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt (SVSA).	Die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt stützt sich auf Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a KV. Artikel 95 Absatz 2 KV benennt verschiedene Anforderungen an die gesetzliche Grundlage der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Namentlich hat das Gesetz die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Anstalt zu regeln. Bei der Bezeichnung «Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt (SVSA)» handelt es sich um einen Arbeitstitel für die Anstalt SVSA. Der im Geschäftsalltag verwendete Name der Anstalt wird im Organisationsreglement vom Verwaltungsrat festgelegt und muss nicht zwingend den Begriff «Anstalt» enthalten. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (vgl. Art. 17 unten).

⁵⁰⁾

BSG 101.1

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Art. 2 Rechtsform ¹ Die SVSA ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Kanton Bern. ² Sie ist im Rahmen dieses Gesetzes in ihrer Organisation und Geschäftsführung autonom und führt eine eigene Rechnung. ³ Sie ist im Handelsregister einzutragen.	Die SVSA ist von der Verwaltung rechtlich selbständig. Davon unberührt bleiben die verschiedenen Schnittstellen und Berührungspunkte zur kantonalen Verwaltung, die es zu regeln gilt. Das Gesetz verleiht der SVSA Rechtspersönlichkeit. Das macht sie rechtsfähig, so dass sie als juristische Person im eigenen Namen auftreten kann. Der Kanton bleibt zu 100 Prozent Eigner der Anstalt. Die SVSA ist organisatorisch und finanziell autonom. Sie untersteht nicht der Finanzhaushaltsgesetzgebung des Kantons und geniesst eine umfassende Finanzautonomie (Art. 2 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 [FHG], e contrario). Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation. Im Übrigen bestimmt die SVSA ihre Organisation selbständig und in eigener Verantwortung. Das Handelsregister macht die rechtlichen Verhältnisse von Unternehmen öffentlich und damit auch transparent. Durch den Handelsregistereintrag ist der Name der Gesellschaft (die Firmenbezeichnung) örtlich begrenzt geschützt.
	Art. 3 Unternehmensgrundsätze und Wirkungsziele ¹ Die SVSA a wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt,	Effizienz, Kundenorientierung und Innovationskraft sind einige der wichtigen Zielgrössen, denen sich die unternehmerisch geführte SVSA noch stärker verpflichtet fühlen wird, als das heutige SVSA. Das SVSA gilt schon heute in der Kantonsverwaltung als eine der innovativsten Verwaltungseinheiten des Kantons. Innerhalb der kantonalen Strukturen sind dem Unternehmertum allerdings klare Grenzen gesetzt. Insbesondere wegen der eher starren Personal-, Finanz- und Investitionsplanung. Die mit der Änderung der Rechtsform gewonnenen Freiheiten bieten grosses Potenzial, das zugunsten der Kundschaft und des Kantons als Eignerin genutzt werden kann.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	b erbringt qualitative und effiziente Dienstleistungen, c fördert innovative Lösungen.	Schon heute ist das SVSA bestrebt, den Kundinnen und Kunden seine Dienstleistungen speditiv und in bestmöglicher Qualität zu erbringen. Die hohen Anforderungen der Kundschaft an die Qualität der Dienstleistungen im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsbereich sind auch durch die SVSA weiterhin zu erfüllen. Das Ziel der Umwandlung der Rechtsform in eine öffentlich-rechtliche Anstalt liegt unter anderem darin, die Reaktions- und Anpassungsfähigkeit zu erhöhen, um auf wandelnde Anforderungen und Bedürfnisse rasch und adäquat reagieren zu können. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Eigenerstrategie mit qualitativen Vorgaben befassen und diese konkretisieren. Neben der Bevölkerung als klassischer Dienstleistungsbezügerin erbringt die SVSA auch Dienstleistungen zugunsten des Kantons, des Gewerbes und anderer Anspruchsgruppen. Die hohen Qualitätsanforderungen gelten auch gegenüber ihnen. Die mit der Umwandlung der Rechtsform neu geschaffene Kostentransparenz führt sodann zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der Gebührenansätze. Die effiziente und transparente Arbeitsweise der Anstalt garantiert dauerhaft konkurrenzfähige und faire Gebühren. Innovatives Denken bildet schon heute eine der Stärken des SVSA und seiner Mitarbeitenden. Die Strukturen und Vorgaben der Kantonsverwaltung erschweren oder verzögern solche Vorhaben indes immer wieder. Als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit verfügt die SVSA über die nötigen Freiheiten, beispielsweise Digitalisierungsvorhaben deutlich zügiger zu realisieren als bisher. Ebenso würde es spürbar einfacher, beispielsweise im Bereich der Fahrzeugprüfungen Partnerschaften (z. B. Immobilienmiete) einzugehen, um ein attraktiveres und effizienteres Angebot für die Kundschaft bereitzustellen.
	2 Aufgaben und Dienstleistungen	
	Art. 4 Gesetzliche Aufgaben	

Nicht klassifiziert | Letzte Bearbeitung: 17.08.2023 | Version: 2 | Dok.-Nr.: 276114 | Geschäftsnummer: 2023.SIDGS.266

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	c den Vollzug des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)⁵¹⁾, d die Aufsicht über die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer. ³ Sie ist im Bereich des Schiffverkehrs insbesondere zuständig für a die Zulassung von Personen und Fahrzeugen, b den Vollzug des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)⁵²⁾, soweit es für einzelne Aufgaben keine andere Behörde für zuständig bezeichnet, c die Signalisation.	Die SVSA bezieht – wie heute das SVSA – die Motorfahrzeugsteuern im Auftrag des Kantons. Die Steuereinnahmen fliessen weiterhin vollumfänglich in die allgemeine Staatskasse (unter Vorbehalt der zweckgebundenen Verwendung gemäss Art. 2 Abs. 1 BSFG). Für ihre Aufwendungen für den Steuerbezug hat der Kanton die SVSA angemessen zu entschädigen. Die Abgeltung wird durch Leistungsverrechnung erfolgen und durch spezifische Vereinbarung zu marktüblichen Konditionen zu entschädigen sein. Auch im Bereich der Schifffahrt führt die SVSA die bisherigen Aufgaben des SVSA fort.
	Art. 5 Weitere öffentlich-rechtliche Aufgaben	

⁵¹⁾ BSG 761.611
⁵²⁾ BSG 767.1

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	¹ Der Regierungsrat kann der SVSA weitere öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich der Mobilität übertragen, soweit diese die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 4 nicht beeinträchtigen.	Die Aufgabenübertragung kann insbesondere durch Verordnung und Leistungsvereinbarung erfolgen. In der Mobilität wird eine starke Integration und Vernetzung aller Verkehrsmittel und Verkehrsträger angestrebt. Mit neuen Technologien und Mobilitätsformen werden die gesellschaftlichen Erwartungen an einen schnellen, sicheren, leistungsfähigen und zuverlässigen Verkehr erfüllt. In der langfristigen Entwicklung der Mobilität ist eine starke Integration und Vernetzung aller Verkehrsmittel und Verkehrsträger zu erwarten. Die gesellschaftlichen Erwartungen an einen sicheren, ökologischen, leistungsfähigen, schnellen und zuverlässigen Verkehr erfordern, dass die Potenziale neuer Technologien und Mobilitätsformen in ihrer Gesamtheit genutzt werden. Neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr nimmt der Langsamverkehr (Fahrrad, e-Bikes, e-Trottinett, Roller usw.) vor allem in kommunalen Strukturen eine immer wichtigere Rolle ein. Erste vielversprechende Versuche werden zudem mit dem Lufttransport von Gütern mittels Lastdrohnen gemacht. Zur Umsetzung der neuen integrierten Mobilität sind aus verkehrspolitischer Sicht nicht nur angebotsorientierte Infrastruktur- und Fördermassnahmen, sondern weiterhin auch steuernde, überwachende und repressive Massnahmen notwendig, damit die verkehrspolitischen Interessen der Gesellschaft gewahrt werden, beispielsweise im immer wichtiger werdenden Bereich des Verkehrs- und Datenmanagements. Die integrierte Mobilität erfordert zeitnahe, proaktive und begleitende Zulassungs-, Bewilligungs- und Prüfverfahren bei zunehmend wachsendem Bedarf. Das SVSA kann in diesem Zusammenhang mit seiner Fachkompetenz einen wesentlichen Beitrag an diese gesellschaftliche Entwicklung leisten. Eine weiterführende Aufgabenübertragung dürfte sich im Wesentlichen an den aktuellen Stärken des SVSA orientieren (kundenorientiertes Massengeschäft, leistungsstarke Bezugssysteme, komplexe Datenbewirtschaftung, sicherheitsorientiertes Prüfungs- und Bewilligungswesen). Detailliertere Beispiele finden sich im Detailkonzept (vgl. Ziff. 4.2.1).

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Art. 6 Verfügungskompetenz ¹ Die SVSA kann im Bereich der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben gemäss Artikel 4 und 5 Verfügungen erlassen.	Die SVSA ist zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben auf eine Verfügungskompetenz angewiesen, namentlich auch mit Blick auf Artikel 49 Absatz 1 VRPG⁵³. Die Bestimmung ist an sich deklaratorischer Natur, denn die Verfügungsbefugnis geht grundsätzlich mit der Übertragung von Verwaltungsaufgaben einher.⁵⁴
	Art. 7 Erweiterte Dienstleistungen	

⁵³ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

⁵⁴ TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., § 10 Rz. 19

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	¹ Die SVSA kann erweiterte Dienstleistungen erbringen, wenn sie im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäss Artikel 4 und 5 stehen und die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen. ² Sie dürfen nicht durch die öffentlich-rechtlichen Aufgaben quersubventioniert werden.	Es ist sinnvoll, der Anstalt SVSA einen gewissen Handlungsspielraum zu eröffnen, erweiterte Dienstleistungen zu erbringen. Zum einen stärkt dies die finanzielle Basis der Anstalt. Zum anderen profitieren die Kundinnen und Kunden vom Know-how der Mitarbeitenden der Anstalt. Die Anstalt SVSA wird in diesen Bereichen privatrechtlich handeln. Der Kanton wird der Anstalt SVSA über das Gesetz und die Eignerstrategie Leitplanken setzen. Möglich und sinnvoll wäre eine prozentuale Begrenzung des Umfangs der erweiterten Dienstleistungen der SVSA gemessen am Umsatz. Die Leistungen sind mindestens zu kostendeckenden Preisen anzubieten. Die Anstalt SVSA soll dabei nicht in Ausnützung der öffentlich-rechtlichen Stellung zum vorhandenen privatwirtschaftlichen Markt in Konkurrenz treten. Denkbar wäre, dass die Anstalt SVSA für Dritte Aus- und Weiterbildungsangebote oder eine Gutachtertätigkeit im Zusammenhang mit der Mobilität anbietet. Möglich sind auch ausserkantonale Engagements oder der Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit dem Bund (BAZG, ASTRA), anderen Kantonen oder privatrechtlichen Vereinigungen (asa, vks, TCS) über die Erbringung von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Dienstleistungen. Die Bewirtschaftung und Vermietung der im Eigentum des Kantons stehenden Schiffs Liegeplätze (SLP) stellt ebenfalls eine Dienstleistung nach diesem Artikel dar. Das Detailkonzept sieht vor, die bestehenden SLP-Anlagen zum Buchwert ins Eigentum der neuen Anstalt zu übertragen. Dadurch entsteht der Vorteil, dass der Kanton entlastet wird und das unternehmerische Handeln der neuen Anstalt SVSA gestärkt wird, auch im Bereich der Investitionen. Demgegenüber wird die direkte politische Einflussnahme auf die Investitionen entfallen. Indirekt bleibt eine Steuerung über die Eignerstrategie möglich. Die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die weiteren öffentlich-rechtlichen Aufgaben sowie die erweiterten Leistungen werden in der Rechnungslegung gesondert ausgewiesen (Art. 25 Abs. 1). Das schafft die nötige Transparenz.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Art. 8 Beizug Dritter zur Erfüllung öffentlicher-rechtlicher Aufgaben ¹ Die SVSA kann für die Erfüllung einzelner öffentlich-rechtlicher Aufgaben Dritte beiziehen, insbesondere in den Bereichen Fahrzeugprüfungen und Führerausweisausstellung, wenn sie über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen. ² Die SVSA beaufsichtigt die beigezogenen Dritten. ³ Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist und ohne dass sie von allfälligen besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen, sind die beigezogenen Dritten verpflichtet, der SVSA a Auskünfte zu erteilen, b Einsicht in die Akten zu gewähren, c Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität zu liefern, d Änderungen bei den für die Aufgabenübertragung gesetzlich oder vertraglich festgelegten Voraussetzungen zu melden, e den Zutritt zu ihren Einrichtungen und Räumlichkeiten zu gewähren.	Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Private dient mehreren Zielen. So kann es darum gehen, die Verwaltung zu entlasten und den Aufbau teurer Parallelstrukturen zu vermeiden. Treibend ist oft auch das Bestreben, private Fachkenntnisse für die Erfüllung staatlicher Aufgaben zu nutzen.⁵⁵ Zu beachten sind zudem die Vorgaben gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe d KV. Das Thema Beschaffungen ist von dieser Regelung nicht betroffen.
	Art. 9 Mittel zur Aufgabenerfüllung	

⁵⁵ TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., § 10 Rz. 15

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	¹ Die SVSA kann zum Zweck der Aufgabenerfüllung namentlich a Beteiligungen an Gesellschaften eingehen oder Gesellschaften gründen, b auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten, c Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern, d Kapital am Markt aufnehmen.	Die Anstalt SVSA erhält eine umfassende Vertragsschlusskompetenz. Dies ergibt sich bereits aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit, welche ihr als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zukommt. Zu denken ist z. B. an den Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Abschluss von Baurechtsverträgen, Miete und Vermietung von Liegenschaften und technischen Einrichtungen.
	4 Organisation	
	4.1 Organe	
	Art. 10 ¹ Die Organe der SVSA sind a der Verwaltungsrat, b die Direktorin bzw. der Direktor, c die Revisionsstelle.	Die Direktorin bzw. der Direktor fungiert als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsleitung. Ihr oder ihm obliegt insgesamt die Geschäftsführung und sie oder er trägt die operative Verantwortung.
	4.2 Verwaltungsrat	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Art. 11 Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der SVSA. ² Er setzt sich aus bis zu sieben Personen zusammen, die dem vom Regierungsrat erlassenen Anforderungsprofil entsprechen.	Der Regierungsrat bestimmt die Mitglieder des strategischen Führungsorgans der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und des zweiten Kreises, soweit dem Kanton hierfür Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zustehen. Die Anstalt SVSA wird voraussichtlich dem ersten Kreis zugeteilt werden. Der Regierungsrat erlässt im Rahmen seiner Wahl- bzw. Vorschlagsbefugnis für sämtliche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein spezifisches Anforderungsprofil für die Wahl des strategischen Führungsorgans.⁵⁶ Dieses Anforderungsprofil sieht verschiedene fachliche und persönliche Fähigkeiten und Erfahrungen vor, die die Verwaltungsratsmitglieder mitbringen müssen. Der Regierungsrat sieht die Entsendung einer Kantonsvertretung in den Verwaltungsrat vor, um einen angemessenen Informationsfluss sicherzustellen. Die Kantonsvertretung wird nicht durch ein Regierungsmitglied wahrgenommen werden, sondern voraussichtlich durch eine Kaderperson der Sicherheitsdirektion oder gegebenenfalls einer anderen Direktion.
	Art. 12 Ernennung und Abberufung ¹ Der Regierungsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren.	Als Ausfluss seiner Aufsichtsfunktion gemäss Artikel 95 Absatz 3 KV kommt dem Regierungsrat die Kompetenz zur Wahl der Mitglieder des strategischen Führungsorgans zu.⁵⁷ Wiederwahlen sind mindestens alle vier Jahre vorzunehmen.⁵⁸

⁵⁶ Public Corporate Governance-Richtlinien Kanton Bern (PCG-RL; Stand 18.05.2022) Ziff. 11.1 und 11.3

⁵⁷ PCG-RL Ziff. 7.1 Bst. d und Ziff. 11.1

⁵⁸ PCG-RL Ziff. 11.7 und 12.9

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	² Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. ³ Der Regierungsrat kann die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.	Das Gesetz beschränkt sich wie in der Verfassung vorgesehen darauf, die Grundzüge der Organisation der Anstalt zu regeln. Darüber hinaus liegt es in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats, seine Arbeitsweise festzulegen. Das Gegenstück der Ernennungskompetenz bildet die Abberufungskompetenz. Diese kann indes nicht nach Belieben ausgeübt werden, sondern setzt wichtige Gründe voraus. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise ein nachhaltig beeinträchtigtes Vertrauensverhältnis sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip kommt selbstredend auch bei der Anwendung von Absatz 3 zur Anwendung.
	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen ¹ Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die SVSA. ² Er hat die folgenden nicht übertragbaren Aufgaben: a die Umsetzung der Eignerstrategie des Regierungsrates in die Unternehmensstrategie, b Oberleitung der SVSA und Erteilung der nötigen Weisungen insbesondere auch in Bezug auf das Risikomanagement, c Verabschiedung des Organisationsreglements,	Als oberstes und strategisches Führungsorgan der Anstalt SVSA kommt dem Verwaltungsrat die Gesamtverantwortung zu. Er ist es denn auch, der die Direktorin oder den Direktor als oberstes operatives Führungsorgan ernennt, beaufsichtigt und gegebenenfalls abberuft (vgl. Abs. 2 Bst d). Der Verwaltungsrat umschreibt namentlich die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sowie der allfälligen weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und regelt die Berichterstattung sowie die Vertretung der Anstalt SVSA gegen aussen. Das Organisationsreglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. a).

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	d Verabschiedung des Personalreglements, e Erlass des Gebührenreglements, f Ernennung, Beaufsichtigung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors, g Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzaufsicht sowie der Finanzplanung, h Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, i Antragstellung an den Regierungsrat auf Verwendung von Ertragsüberschüssen (Bilanzgewinne).	Beim Personalreglement handelt es sich aus betrieblicher Sicht um ein zentrales Regelwerk. Das Personalreglement ist vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. b). Die rechtlichen Anforderungen an die Gebühren bleiben unverändert. Auch die Anstalt SVSA untersteht dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (vgl. Art. 22). Um eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten, untersteht das Gebührenreglement der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c). Wenn der Regierungsrat das Gebührenreglement genehmigt, ist es nicht nötig, dass er zusätzlich einen Rahmen für die Gebühren der Anstalt SVSA festlegt. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d sieht vor, dass der Regierungsrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung genehmigt. Vgl. Kommentar zu Artikel 17 Absatz 2.
	4.3 Direktorin oder Direktor	
	Art. 14 ¹ Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung und operative Verantwortung der Direktorin oder dem Direktor.	Die Direktorin oder der Direktor ist das oberste operative Führungsorgan der Anstalt und trägt die operative Verantwortung.
	4.4 Revisionsstelle	
	Art. 15	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	¹ Die Revisionsstelle ist die kantonale Finanzkontrolle.	Gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG; BSG 622.1) prüft die kantonale Finanzkontrolle die Jahresrechnungen von kantonalen Anstalten, soweit die Spezialgesetzgebung nichts Anderes vorsieht. Artikel 15 Absatz 1 bestätigt demnach den Regelfall, wie ihn das KFKG vorsieht. Insbesondere da die künftige Anstalt SVSA weiterhin hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und gebührenfinanziert ist, bestehen keine zwingenden Gründe für eine externe private Revisionsstelle. Die kantonale Finanzkontrolle prüft z. B. schon heute die viel grösseren Anstalten Universität und Berner Fachhochschule nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER.
	5 Steuerung und Aufsicht	
	Art. 16 Zuständigkeiten	

⁶¹ PCG-RL Ziff. 7.4

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	c beschliesst die Entlastung des Verwaltungsrates, d nimmt vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis.	
	Art. 17 Genehmigungsvorbehalt ¹ Der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen a das Organisationsreglement, b das Personalreglement, c das Gebührenreglement, d der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung,	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	e die jährliche Vergütung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie die Summe der jährlichen Vergütung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.	Ein regelmässiges Thema bei öffentlichen Unternehmen sind die Kaderlöhne. Die Anstalt muss sich bei der Festlegung ihres Gehaltssystems nicht nur am Kanton, sondern auch am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Zudem ist Transparenz hinsichtlich der Publikation der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane herzustellen. Mit der Bestimmung in Buchstabe b und e kann der Regierungsrat seine politische Verantwortung in Bezug auf die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane innerhalb der ihm zustehenden rechtlichen Handlungsspielräume wahrnehmen. Der Regierungsrat wird sich an den übergeordneten Leitsätzen seiner PCG-Richtlinien zur Kaderlohnvergütung orientieren.⁶² Diese umfassen u.a. generelle Kriterien für die Festlegung der Vergütungen sowie Hinweise zur Höhe der Vergütungen. Zudem ist es dem Regierungsrat möglich, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion Vorgaben betreffend Vergütungen der obersten Leitungsorgane zu machen. Damit bestehen seitens des Kantons hinreichende Grundlagen und Möglichkeiten um – bei Bedarf – auf die Kaderlöhne der neuen Anstalt SVSA Einfluss zu nehmen. Das Lohngefüge des Kantonspersonals bleibt Anknüpfungspunkt und Rahmen auch für die Kaderlöhne der Anstalt SVSA.

⁶² PCG-RL Ziff. 13

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	² Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung von Ertragsüberschüssen (Bilanzgewinne).	Der Kanton als Eigner der Anstalt SVSA hat ein Interesse am langfristigen Wohlergehen seiner Anstalt. Entsprechend sind die Leistungsverrechnungen und die allgemeinen Abgeltungen so anzusetzen, dass die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit und die bestmögliche Leistungserbringung der neuen Anstalt SVSA gewährleistet bleiben. Die Anstalt SVSA soll ihre Investitionen und laufenden Kosten selber tragen können. Resultieren aus der Neuordnung der Finanzflüsse Ertragsüberschüsse für die Anstalt SVSA, so kann der Kanton die dabei entstehenden überschüssigen Reserven gestützt auf die Festlegungen im Anstaltsgesetz und in der Eignerstrategie abschöpfen. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der Eignerstrategie beispielsweise bei der Abnahme der Jahresrechnung, ob ein Bilanzgewinn den Reserven oder dem Kanton zuzuführen ist. Dabei wird er als Eigner darauf zu achten haben, dass das Eigenkapital der Anstalt SVSA mit Blick auf Aufgaben und Risiken angemessen und die nötige Selbstfinanzierung der Investitionen gewährleistet bleibt.
	Art. 18 Anwendbares Recht und ergänzende Bestimmungen	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	¹ Das Beteiligungscontrolling richtet sich im Übrigen nach Abschnitt 2.4 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)⁶³⁾ sowie der vom Regierungsrat erlassenen kantonalen Public Corporate Governance-Richtlinien.	Der Regierungsrat wird eine Eignerstrategie für die Anstalt SVSA festlegen. Diese enthält insbesondere Zweck und Interesse des kantonalen Engagements, die Eignerziele in unternehmerischer, organisatorischer, wirtschaftlicher, sozialer und personeller Hinsicht sowie allfällige Vorgaben in Bezug auf Kooperationen und Beteiligungen. Dazu enthält die Eignerstrategie regelmässig Vorgaben zur Führung sowie zu Aufsicht und Controlling. Die zuständige Direktion überprüft die Eignerstrategie mindestens alle vier Jahre und schlägt dem Regierungsrat allfällige Anpassungen vor. Diese Aufsicht wird in einem Aufsichtskonzept konkretisiert. Dieses legt fest, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht durch die kantonalen Organe wahrgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere: Aufgaben der Revisionsstelle, Verhältnis zur Aufsicht durch die zuständige Fachdirektion, Ziele, Rolle und Aufgaben einer allfälligen Kantonsvertretung, Vorkehren zur Vermeidung von Rollenkonflikten, Aufgaben des Regierungsrats, der Fachdirektion und der Finanzkontrolle, Festlegungen im Bereich der Berichterstattung, insbesondere im Hinblick auf die periodischen Controlling-Gespräche mit den Leitungsorganen. Begründete Abweichungen von den kantonalen PCG-Richtlinien sind möglich⁶⁴⁾, werden im konkreten Fall der Anstalt SVSA jedoch nicht angestrebt.
	6 Personal	
	Art. 19 Anstellungsverhältnis	

⁶³⁾ BSG 620.0

⁶⁴⁾ PCG-RL Ziff. 3.2

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	¹ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, gilt die Personalgesetzgebung. ² Der Verwaltungsrat kann in einem Personalreglement von der Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen für folgende Bereiche erlassen: - a Mitarbeitergespräch, - b Einreihung, Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg, - c Auslagenersatz, - d funktionsbezogene Zulagen, - e Prämien, - f Vergünstigen, - g arbeitsfreie Tage.	Unbestritten ist, dass im Falle der Anstalt SVSA das Personalrecht eng an das kantonale Personalrecht angelehnt werden soll. Da die neue SVSA weiterhin zu erheblichen Teilen hoheitliche Leistungen erbringt und im Namen des Kantons handelt, rechtfertigen sich grosse Differenzen nicht. Dies gilt auch für die Kaderlöhne. Der neuen Anstalt SVSA sollen im Interesse der Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit aber dort Spielräume für Abweichungen eröffnet werden, wo ein Bedürfnis entsprechend den oben erwähnten Handlungsfeldern besteht. Flexibilität und Nähe zum kantonalen Personalrecht können am besten mit einer öffentlich-rechtlichen Anstellung und dem Erlass eines Personalreglements, das in einzelnen Punkten vom kantonalen Personalrecht abweicht, erreicht werden. Diese Formulierung erlaubt der Anstalt SVSA massgeschneiderte Lösungen. Gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d erlässt der Verwaltungsrat das Personalreglement. Es ist durch den Regierungsrat zu genehmigen (Art. 17 Abs. 1 Bst. b). Alle übrigen Bereiche richten sich nach der Personalgesetzgebung des Kantons.
	Art. 20 Berufliche Vorsorge ¹ Das Personal ist für die berufliche Vorsorge bei der Bernischen Pensionskasse versichert.	Bereits im Rahmen der Verabschiedung des Normkonzepts stand fest, dass die Angestellten der Anstalt SVSA bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert bleiben. Zum einen sind die Erfahrungen mit der BPK gut, zum anderen wäre ein Wechsel wegen hoher Transaktionskosten für den Kanton finanziell nachteilig. Der Anschluss an die BPK wird auch mit einer indirekten Änderung der Pensionskassengesetzgebung sichergestellt.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	7 Finanzen	
	7.1 Gebühren	
	Art. 21 Grundsatz der Gebührenpflicht und Kreis der Abgabepflichtigen ¹ Wer hoheitliche oder andere öffentlich-rechtliche Leistungen der SVSA verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten. ² Die Verjährung richtet sich nach Artikel 64 FHG.	Die Bestimmung entspricht dem Grundsatz gemäss Artikel 56 FHG und ist Ausfluss aus dem Verursacherprinzip.
	Art. 22 Bemessungsgrundsätze ¹ Die Gebühren decken alle Kosten, die der SVSA durch die betreffende Leistung entsteht (Kostendeckung). ² Wenn eine kostendeckende Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung steht, wird die Gebühr höchstens mit dem objektiven Wert der Leistung festgesetzt. ³ Die SVSA legt die Gebühren, ihre Fälligkeit und den Verzugszins in einem Reglement fest und veröffentlicht es.	Es kommen die allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätze zur Anwendung. Absatz 1 hält das Kostendeckungsprinzip fest, Absatz 2 das Äquivalenzprinzip. Das Gebührenreglement ist durch den Regierungsrat zu genehmigen (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c).
	Art. 23 Gebührentarife ¹ Die SVSA überprüft die Gebührentarife periodisch. ² Zulässig sind a fixe Tarife und Rahmentarife, b Gebühren nach Zeit und Aufwand,	Die Ausgestaltung der Tarife ist vergleichbar mit Artikel 59 FHG.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	c die Weiterrechnung von Drittkosten, d Gebührenerlasse bei geringem Aufwand oder in besonderen Fällen.	
	7.2 Preise für erweiterte Dienstleistungen	
	Art. 24 ¹ Wo die SVSA nicht hoheitliche Dienstleistungen erbringt, untersteht sie in der Preisbildung den Marktbedingungen. ² Hinsichtlich der erweiterten Dienstleistungen hat die SVSA dieselben Rechte und Pflichten wie die privaten Anbieterinnen und Anbieter. ³ Die Preise für erweiterte Dienstleistungen dürfen nicht mit Erträgen aus den Aufgaben gemäss Artikel 4 und 5 vergünstigt werden.	Dritte sollen gegenüber der Anstalt nicht benachteiligt werden. Mit der transparenten Darstellung der Rechnung nach Art der Aufgabe wird dies sichergestellt (vgl. Art. 25 Abs. 2 nachfolgend).
	7.3 Rechnungslegung	
	Art. 25 ¹ Die Rechnungslegung der SVSA richtet sich nach anerkannten Standards.	Der Regierungsrat wird auf Verordnungsstufe oder im Rahmen der Eignerstrategie den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER für massgeblich erklären. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER vermittelt eine getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage («true and fair view»). Es handelt sich dabei um einen anerkannten und in der Schweiz verbreiteten Standard, der sich auf die Rechnungslegung kleiner und mittelgrosser Organisationen und Unternehmensgruppen mit nationaler Ausstrahlung fokussiert. Auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten Universität Bern und Berner Fachhochschule verwenden den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	² Die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die weiteren öffentlich-rechtlichen Aufgaben sowie die erweiterten Dienstleistungen sind in der Rechnungslegung auszuweisen.	Der Transparenzgewinn ist einer der wesentlichen Vorteile der Transformation des SVSA vom kantonalen Amt hin zur öffentlich-rechtlichen Anstalt. Das Aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Aufgaben bzw. Leistungen im Sinne einer Spartenrechnung dient zudem als Grundlage für die Festlegung der Gebühren. Ebenso ist es relevant für die Berechnung der potenziellen Höhe der Abgeltung an den Kanton. Die Transparenz dient im Weiteren dazu, die Einhaltung der Vorgabe gemäss Artikel 24 Absatz 3 überprüfen zu können.
	7.4 Handänderungssteuern	
	Art. 26 ¹ Der Erwerb von Grundstücken durch die SVSA ist gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2) von der Handänderungssteuer ausgenommen.	Die Anstalt SVSA erfüllt auch im Rechtskleid der öffentlich-rechtlichen Anstalt weiterhin schergewichtig hoheitliche und andere öffentlich-rechtliche Aufgaben. Sie verbleibt vollständig im Eigentum des Kantons. Es rechtfertigt sich daher, sie von der Handänderungssteuerpflicht auszunehmen.
	8 Verantwortlichkeit	
	Art. 27 ¹ Die Verantwortlichkeit und die Haftung richten sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung, soweit die SVSA nicht erweiterte Dienstleistungen gemäss Artikel 7 erbringt.	Das Haftungsrecht folgt der Qualifikation der Aufgabe bzw. Leistung. Die Haftung von öffentlichen Organisationen des kantonalen Rechts, die unmittelbar mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraut sind, für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben, richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung (vgl. Art. 101 PG). Die verantwortlichen Personen der Anstalt SVSA können somit von Dritten nicht belangt werden (Art. 102 Abs. 1 PG). Dort, wo die SVSA privatrechtliche Leistungen am Markt erbringt, richtet sich die Haftung nach dem Privatrecht, konkret dem Obligationenrecht (OR).
	9 Rechtsschutz	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Art. 28 ¹ Verfügungen der SVSA können innert 30 Tagen bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung kein vorgängiges Einspracheverfahren bei der SVSA oder einen anderen Rechtsmittelweg vorsieht. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶⁵⁾. ³ Bei der Erbringung erweiterter Dienstleistungen unterliegt die SVSA dem Privatrecht.	Der Rechtsmittelweg bleibt insgesamt unverändert. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass Verfügungen der Anstalt SVSA bei der zuständigen Direktion angefochten werden können. Die besondere Gesetzgebung kann weiterhin ein SVSA-internes Einspracheverfahren vorsehen. Ebenso können Verfügungen der SVSA im Bereich der Administrativmassnahmen wie Führerausweisentzüge weiterhin bei der spezialgesetzlichen Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (kantonal letztinstanzlich) angefochten werden. Das anwendbare Recht folgt der Aufgabe bzw. Leistung. Handelt es sich um die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe, kommt das öffentlich-rechtliche Verfahrensrecht zur Anwendung. Handelt die Anstalt SVSA hingegen wie ein Privater, unterliegt sie dem Privatrecht.
	10 Vollzug	
	Art. 29 Grundsätze ¹ Der Regierungsrat und die SVSA vollziehen dieses Gesetz. ² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Anstalt eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.	Der Vollzugsauftrag ergibt sich bereits aus Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 95 Absatz 3 KV. Er wird zum besseren Verständnis an dieser Stelle wiederholt.

⁶⁵⁾

BSG 155.21

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	³ Er wird ermächtigt, innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung die formalen und redaktionellen Anpassungen in Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen vorzunehmen.	Diese Regelung ermöglicht den gesetzestechnischen Nachvollzug der Änderung der Rechtsform vom Amt SVSA hin zur Anstalt SVSA. Das Vorgehen entspricht demjenigen, das der Grosse Rat im Rahmen der Umsetzung der Direktionsreform (UDR) in Artikel 10 des Dekrets vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)⁶⁶ gewählt hat.
	Art. 30 Errichtung und Ausstattung ¹ Der Regierungsrat ergreift die zur Gründung der Anstalt erforderlichen Massnahmen. ² Er stattet die SVSA mit dem betriebsnotwendigen Eigenkapital aus und bestimmt, in welchem Umfang die Übertragung als Sacheinlage zu leisten ist. ³ Er überträgt der SVSA bei Inkrafttreten dieses Gesetzes a sämtliche Aktiven und Passiven des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts sowie die im Eigentum des Kantons stehenden Schiffs Liegeplätze zum aktuellen Buchwert, b die Rechte und Verpflichtungen auf der Basis eines Inventars. ⁴ Die Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Regierungsrat und der SVSA geregelt.	Die Bestimmung sieht vor, dass mit der Gründung der SVSA die heutigen Vermögenswerte und Verpflichtungen vollständig an die neue Organisation übergehen werden.
	Art. 31 Delegation von Ausgabenbefugnissen	

⁶⁶ BSG 152.010

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Errichtung und Ausstattung der Anstalt gemäss Artikel 30 abschliessend. ² Der Grosse Rat bewilligt die Ausgabe für die Übertragung des Neubaus in Münchenbuchsee an die SVSA im Baurecht abschliessend. Er berücksichtigt bei der Festlegung des Kaufpreises die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anstalt.	
	11 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Art. 32 Hängige Verfahren ¹ Im Zeitpunkt der Gründung der SVSA hängige Verfahren werden von der SVSA fortgeführt.	
	Art. 33 Übergangsbestimmungen im Bereich Personal ¹ Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des SVSA werden im Zeitpunkt der Gründung der SVSA auf diese überführt. ² Das Gehalt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bezogen haben, wird ihnen garantiert.	Die Anstalt SVSA ist daran interessiert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts SVSA vollständig in die neue Anstalt zu überführen. Zum einen ist sie zur Aufgabenerfüllung weiterhin auf die Kompetenzen und die Leistungen ihres Personals angewiesen, zum anderen soll ein Wissensverlust vermieden werden. Mit der gesetzlichen Überführung wird eine formelle Änderungskündigung vermieden. Der Übergang wird dadurch sowohl für den Betrieb als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vereinfacht. Der Lohn ist ein wichtiger Leistungsbestandteil der Arbeitgeberin und trägt zur Arbeitszufriedenheit bei. Absatz 2 führt eine Besitzstandsgarantie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die vom Amt in die Anstalt SVSA überführt werden. Die Arbeit vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird sich durch den Wechsel der Rechtsform inhaltlich nicht ändern. Sie sollen durch die Änderung der Rechtsform keine finanziellen Nachteile erleiden. Änderungen in der Tätigkeit bleiben vorbehalten.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	³ Die SVSA schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von Absatz 2 bis spätestens ein Jahr nach Betriebsaufnahme einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der sich nach Artikel 19 richtet.	Absatz 3 verschafft der neuen Anstalt SVSA zeitlich etwas Luft bei der formellen Regelung der Arbeitsverhältnisse, da der Transformationsprozess für die Geschäftsleitung und den Personaldienst mit erhöhtem Aufwand verbunden sein wird. Am Grundsatz, dass alle Stellen überführt werden (Abs. 1) und an der Lohngarantie (Abs. 2) ändert die Übergangsfrist gemäss Absatz 3 nichts.
	Art. 34 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Regierungsrat wird bei der Festlegung des geeigneten Zeitpunktes allfällige Abhängigkeiten berücksichtigen können. Der Übergang muss gut vorbereitet werden, damit er möglichst reibungslos ablaufen kann. Nach derzeitiger Planung kann der Übergang per 1. Januar 2027 oder 1. Januar 2028 erfolgen.
	II.	
	Der Erlass <u>153.41</u> Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18.05.2014 (PKG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 An die BPK angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen ¹ Der BPK angeschlossen sind die folgenden Arbeitgeber: a der Kanton, b die Universität, c die Berner Fachhochschule,		

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
d die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.	d die deutschsprachige Pädagogische Hochschule ¹ e die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt.	
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Erlass tritt am [DATUM] in Kraft.	
	Bern, [DATUM] Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: [NAME] Der Staatsschreiber: [NAME]	



7. Erweiterte Dokumentation

- Planungserklärungen des Grossen Rates zum Bericht des Regierungsrates vom 23. Juni 2021
- Bericht des Regierungsrates vom 23. Juni 2021
- Normkonzept der Sicherheitsdirektion vom 15. Juni 2021
- Beilage Businessplanung und Finanzen / Bericht der Sicherheitsdirektion vom 17. August 2023 (auf Nachfrage erhältlich)